

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

167. Sitzung, Montag, 9. Juli 2018, 14.30 Uhr

Vorsitz: Yvonne Bürgin (CVP, Rüti)

Verhandlungsgegenstände

42.	Genehmigung der Änderung der Submissionsverordnung		
	(schriftliches Verfahren)		
	Antrag des Regierungsrates vom 29. November		
	2017 und geänderter Antrag der Kommission für		
	Staat und Gemeinden vom 18. Mai 2018		
	Vorlage 5416a	Seite	10709
43.	Genehmigung der Abrechnung des		
	Verpflichtungskredits für die Umsetzung des		
	Projekts Limmat-Auenpark Werdhölzli		
	(schriftliches Verfahren)		
	Antrag des Regierungsrates vom 7. Februar 2018		
	und geänderter Antrag der Kommission für Ener-		
	gie, Verkehr und Umwelt vom 5. Juni 2018	<i>a</i> .	10700
	Vorlage 5435a	Seite	10709
44.	Genehmigung der Abrechnung des Kredits 2015 und 2016 an die Stiftung Kulturama Zürich		
	(schriftliches Verfahren)		
	Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2018 und		
	gleichlautender Antrag der Kommission für Bil-		
	dung und Kultur vom 19. Juni 2018		
	Vorlage 5445a	Seite	10710
45.	Wassergesetz (WsG)		
	Antrag der Redaktionskommission vom 26. Juni 2018		
	Vorlage 5164c	Seite	10710

46.	Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Obergerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2017		
	Antrag der Justizkommission vom 18. Juni 2018 KR-Nr. 175/2018	Seite	10744
47.	Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2017		
	Antrag der Justizkommission vom 18. Juni 2018		
	KR-Nr. 176/2018	Seite	10750
48.	Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2017		
	Antrag der Justizkommission vom 18. Juni 2018		
	KR-Nr. 177/2018	Seite	10756
Ver	schiedenes		
	- Rücktrittserklärungen		
	 Gesuch um Rücktritt aus dem Kantonsrat von Jürg Trachsel, Richterswil 	Seite	10759
	Rücktritt aus dem Kantonsrat von Regula Ka- eser, Kloten	Seite	10760
	 Rücktritt aus dem Kantonsrat von Corinne Thomet, Kloten 	Seite	10762
	 Rücktritt aus dem Kantonsrat von Philipp Kutter, Wädenswil 	Seite	10763
	 Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse 		

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

42. Genehmigung der Änderung der Submissionsverordnung

(schriftliches Verfahren)

Antrag des Regierungsrates vom 29. November 2017 und geänderter Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 18. Mai 2018 Vorlage 5416a

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Wir haben schriftliches Verfahren beschlossen. Die STGK (Kommission für Staat und Gemeinden) beantragt Ihnen, diesen Antrag zu genehmigen.

Es gingen innert Frist keine anderslautenden Anträge ein. Somit stelle ich fest, dass Sie dem Antrag der STGK betreffend Genehmigung der Änderung der Submissionsordnung zugestimmt haben.

Das Geschäft ist erledigt.

43. Genehmigung der Abrechnung des Verpflichtungskredits für die Umsetzung des Projekts Limmat-Auenpark Werdhölzli

(schriftliches Verfahren)

Antrag des Regierungsrates vom 7. Februar 2018 und geänderter Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. Juni 2018

Vorlage 5435a

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Wir haben schriftliches Verfahren beschlossen. Die KEVU (Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt) beantragt Ihnen, diesen Antrag zu genehmigen.

Es gingen innert Frist keine anderslautenden Anträge ein. Somit stelle ich fest, dass Sie dem Antrag der KEVU betreffend die Genehmigung der Abrechnung des Verpflichtungskredits für die Umsetzung des Projekts Limmat-Auenpark Werdhölzli zugestimmt haben.

Das Geschäft ist erledigt.

44. Genehmigung der Abrechnung des Kredits 2015 und 2016 an die Stiftung Kulturama Zürich

(schriftliches Verfahren)

Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2018 und gleichlautender Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 19. Juni 2018 Vorlage 5445a

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Wir haben schriftliches Verfahren beschlossen. Die KBIK (Kommission für Bildung und Kultur) beantragt Ihnen, diesen Antrag zu genehmigen.

Es gingen innert Frist keine anderslautenden Anträge ein. Somit stelle ich fest, dass Sie dem Antrag der KBIK betreffend die Genehmigung der Abrechnung des Kredits 2015 und 2016 an die Stiftung Kulturama Zürich zugestimmt haben.

Das Geschäft ist erledigt.

45. Wassergesetz (WsG)

Antrag der Redaktionskommission vom 26. Juni 2018 Vorlage 5164c

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Wir haben freie Debatte beschlossen. In der heutigen dritten Lesung sind keine materiellen Änderungsanträge mehr zugelassen. Wir befinden heute einzig über die Änderung aus der zweiten Redaktionslesung, das heisst, zu Paragraf 4, 13 und 74. Die restlichen Bestimmungen haben wir bereits behandelt. Im Anschluss führen wir die Schlussabstimmung durch.

Sonja Rueff (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Beim Wassergesetz hat die Redaktionskommission die neuen Anträge geprüft. Wir haben folgende Änderungen vorgenommen. Im Paragraf 4 Absatz 2 wurde ergänzt «dies gemäss» und zwar damit klar ist, dass sich der zweite Satz auf den ersten Satz von Paragraf 4 Absatz 2 bezieht. Im Paragraf 13c wurde der neue Antrag präzisiert und sprachlich an den geänderten Paragraf 13 der b-Vorlage angepasst. Nach Streichung von Paragraf 20 wurden alle folgenden Paragrafen und alle entsprechenden Verweise angepasst. Besten Dank.

Detailberatung

\$ 4

Keine Wortmeldung. So genehmigt.

§ 13

Keine Wortmeldung. So genehmigt.

§74

Keine Wortmeldung. So genehmigt.

Ziff. II, III, IV.

Keine Wortmeldung. So genehmigt.

Schlussdebatte

Christian Schucan (FDP, Uetikon am See): In meiner Rede geht es darum, das vorliegende Wassergesetz mit der bestehenden Gesetzgebung zu vergleichen und zu würdigen. Dies ist insbesondere nötig, damit sich der Stimmbürger in Hinblick auf das angekündigte Referendum über die Medien korrekt informieren kann und nicht durch Falschmeldungen und irreführenden Kampagnen unzulässig beeinflusst wird.

In Bezug auf die Öffentlichkeit der Gewässer bezieht sich das neue Wassergesetz auf die geltenden Bestimmungen des ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch). Dieses besagt im Artikel 664, dass dort, wo herrenlose und öffentliche Sachen dem Staat gehören und dass dort, wo kein anderer Nachweis besteht, kein privates Eigentum an öffentlichen Gewässern und Quellen besteht. In Artikel 704 und folgende werden Rechte und Nutzung von Quellen insbesondere auch die Fortleitung von Quellen für das allgemeine Wohl oder die Abtretung von Quellen für das allgemeine Wohl geregelt.

Das Wassergesetz beauftrag den Regierungsrat die dafür notwendigen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung im Wassergesetz zu regeln. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie die linke Seite von einem Bruch mit der bestehenden Rechtsordnung sprechen kann. Das Gegenteil ist der Fall: Weil die bestehende Rechtsordnung sich bewährt hat, gibt es keinen Handlungsbedarf einer Neuregelung in die-

sem Bereich. Dies bedeutet auch, dass eine Referendumsabstimmung – egal ob das Wassergesetz angenommen wird oder nicht – nichts an der Öffentlichkeit der Gewässer ändert. Dies heisst auch, dass die Rechtsform der Wasserversorgung an irgendwelchen Quellenrechten nicht ändert. Selbst bei einer privaten Wasserversorgung bleiben öffentliche Quellen in öffentlicher Hand. Eine Vitalisierung in der Wasserversorgung ist also ausgeschlossen. Dies führt zum zweiten Punkt, den ich ansprechen will.

Im bestehenden Wasserwirtschaftsgesetz steht im Paragraf 28, dass die Aufgaben der Gemeinden durch Private wahrgenommen werden, durch den Regierungsrat öffentlich erklärt werden und damit hoheitlich handeln können. Es werden keine weiteren Einschränkungen und Bedingungen formuliert. Vollprivatisierte Wasserversorgungen sind also möglich und heute auch vorhanden. Dem gegenüber ist das neue Wassergesetz wesentlich restriktiver. Es lässt im Paragraf 107 eine Ausgliederung an juristische Person des Privatrechts nur zu, wenn die beteiligten Gemeinden über die Mehrheit des Kapitals und über eine Zweidrittelstimmenmehrheit verfügen. Damit wird die demokratische und öffentliche Kontrolle über die Wasserversorgung gestärkt, ohne in Zukunft allenfalls notwendige Zusammenschlüsse von privaten Versorgern oder für den Bürger als Gebührenzahler effiziente, günstige und gemischte Infrastrukturbetriebe zu verunmöglichen. Es ist daher in diesem Zusammenhang falsch und irreführend, von einer Teilprivatisierung zu sprechen.

Fragen Sie sich daher nun auch, was die Linke mit dem Referendum wirklich erreichen möchte? Im Falle einer Ablehnung des Wassergesetzes durch den Souverän bleiben nämlich private Wasserversorgungen problemlos möglich, also genau das, was die Linke scheinbar bekämpft. Dies kann ja nur heissen, dass es hier gar nicht um die Wasserversorgung geht, sie aber hier mit einer irreführenden Kampagne zu punkten hofft, weil andere Themen sich für ein Referendum gar nicht eignen. Ein klassisches trojanisches Pferd also; Machiavellismus pur und eine unzulässige Irreführung der Stimmbürger durch das linke Referendumskomitee. Oder hat sich die Linke schlicht verrannt?

Wieso stimmt die FDP dem Wassergesetz zu? Darum. Dabei stehen die Buchstaben von «darum» für: d) für demokratisch – die demokratische Kontrolle wird gestärkt, a) für ausgewogen – öffentliche und private Interesse werden ausgewogen aufeinander abgestimmt, r) für Renaturierung – Renaturierung, Umweltschutz und Gewässerfestanlegung werden gemäss den übergeordneten Gesetzen umgesetzt, u) für umfassend – das Wassergesetz ist ein umfassendes Gesetz, welches sämtliche Aspekte rund um Gewässer, Gewässernutzung und Wasser-

versorgung regelt. Last but not least: m) für modern – durch die Vereinigung von verschiedenen gesetzlichen Regelungen in einem einzigen neuen Gesetz entsteht ein modernes Gesetz, das die bestehenden rechtlichen Regelungen aus unterschiedlichen Erlassen zusammenführt.

Vielen Dank allen, welche dieses Gesetz unterstützen.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Fast während der ganzen Legislatur hat dieses Wassergesetz die KEVU (Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt) und den Rat beschäftigt. «Was lange währt, wird endlich gut», sagt der Volksmund. Nein, hier gilt das nicht. Auch die letzten Reparaturversuche der bürgerlichen KEVU-Mehrheit nach dem Muster: «Meister, die Arbeit ist fertig, lass sie uns gleich flicken», können das Wassergesetz nicht mehr retten. Es ist missglückt.

Medial hat uns die FDP unterstellt – Herr Schucan hat es jetzt noch einmal in extendo wiederholt –, dass es uns bei unserer Opposition gegen das Wassergesetz alleine um den ominösen Teilprivatisierungsartikel gehe. Dem ist nicht so. Unsere Kritik setzt viel fundamentaler an. Die KEVU-Mehrheit hat den vernünftigen, ausgewogenen Entwurf des Regierungsrates verschlechtert; massiv verschlechtert. In einem solchen Ausmass, dass die SP diesem Gesetz nicht zustimmen kann und nicht zustimmen will. Folgende sechs schwerwiegende Konstruktionsfehler sind dafür ausschlaggebend:

Erstens: Natürliches Wasservorkommen soll im Streitfall nicht mehr öffentliches Eigentum sein, der Staat müsste mit diesem Gesetz um den Grundsatz der Öffentlichkeit im Einzelfall streiten.

Zweitens: Beim Gewässerschutz will die Mehrheit weniger Umweltschutz. Statt vernünftige Interesseabwägung zwischen Schutz und Nutzung, sind nur das Minimum für den Gewässerschutz und das Maximum an Nutzen für die Grundeigentümer und die Bewirtschafter vorgesehen.

Drittens: Der Hochwasserschutz orientiert sich nicht an den neuen aktuellen Risiken, welche die Klimaerwärmung mit sich bringt, sondern wird zu Gunsten von Bauinteressen abgeschwächt.

Viertens: Der Zugang zum Zürichsee als unser gemeinsames Eigentum soll auch via dieses Gesetz möglichst verbarrikadiert werden. Da halten wir klar an unserem Bekenntnis fest: «Zürisee für alle, statt für wenige».

Fünftens: Die Verleihungsgebühr für die Nutzung der öffentlichen Gewässer soll nur noch für die Stromerzeugung erhoben werden. Reservationen für Yachthäfen, Kälte- und Wärmegewinnungsanlagen,

Bewässerungsanlagen und Aufschüttungen sollen dagegen gratis werden. Damit würde Zürich weit hinter das zurückgehen, was andere Kantone in diesem Bereich als Selbstverständlichkeit geregelt haben.

Sechstens: Last but not least wollen wir die Trinkwasserversorgung der Gemeinden tatsächlich nicht für private Inverstoren öffnen. Getrieben von ihrer Heiligsprechung ihres Privateigentums präsentiert uns die Mehrheit ein Gesetz, das den Gewässerschutz, die Revitalisierung, den Hochwasserschutz, die Verfügbarkeit des Wassers für die Öffentlichkeit schwächt und den Minderheitsinteressen der Bauern und Grundeigentümer opfert. Das ist mit uns nicht zu haben. Nicht wir haben uns verrannt. Im Gegenteil. Wir wissen genau, was wir wollen.

Die Lastminute-Diskussionen heute Nachmittag haben gezeigt, dass es offensichtlich Angst gibt, Angst vor dem Referendum, letztlich Angst vor dem Volk. Statt bis zum Schluss noch über Reparaturen an diesem Gesetz herum zu diskutieren, hätte man in der Kommission oder spätestens zwischen erster und zweiter Lesung in gut eidgenössischer Weise auch mit uns reden können. Wir hätten Hand geboten für vernünftige Kompromisse. Die Arroganz der Mehrheit hat das offenbar verhindert. Wir lehnen das Gesetz in der Schlussabstimmung ab und werden das Referendum ergreifen. Das Volk soll entscheiden. Wir sind optimistisch. Wir sind überzeugt, dass die heutige rechtliche Basis für unsere Gewässer, für den Hochwasserschutz und für die Umwelt besser ist als dieser übermütige bürgerliche Pfusch.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Panta rhei. Alles fliesst. Und dazu passen auch die Ausflüsse von Politikern, denen die heutige NZZ eine erneute Korrekturrunde am Wassergesetz in den Raum stellt. Es sind dieselben Politiker, die in über dreijährigen Kommissionsberatung mit der Arroganz der Macht das Wassergesetz nach ihrem Gusto geprägt, permanent die Partikularinteresse einzelner bevorzugt und trotzdem in einer ungewöhnlichen Aktion in letzter Minute noch ihre eigenen Änderungen korrigiert haben. Dass im erwähnten Artikel von Neuem nicht von Korrekturen fabuliert wurde, ist ein weiteres Zeichen dafür, dass sich der rechte Block total verrannt hat und bei den nächsten Wahlen Korrekturen fällig sind.

Zum Inhaltlichen: Leider sind beim Wassergesetz bewährte Bestimmungen aus Vorläufergesetzen den Bach hinuntergeflossen. Und der Zufluss von neuen Paragrafen hat bei uns mehr Widerstand als Begeisterung ausgelöst. Die Grünliberalen wollen schlanke Gesetze und eine Verwaltung, die sich auf die Kernaufgaben konzentrieren kann. In Bezug auf das Wassergesetz heisst das:

Erstens, ein schlankes Leitbild und keine überbordende Wasserstrategie. Zweitens, eine klare Trennung der Aufgaben von Legislative und Exekutive, das heisst, keine Genehmigungspflicht der Verordnung. Drittens, bewährte Regelungen beibehalten und zum Beispiel keine unnötigen Änderungen am Gebührensystem. Und viertens, Verwaltung entlasten, statt belasten – auch in Gemeinden –, das heisst, keine Ausweitung von Meldeverfahren an Grundeigentümer.

Die Grünliberalen wollen auch ein Gesetz, das natürliche Gewässer schützt, Renaturierungen mindestens zulässt oder noch besser fördert sowie den Zugang zu den Gewässern für die erholungsuchende Bevölkerung ermöglicht. Das vorliegende Wassergesetz hingegen stellt konsequent die Partikularinteressen einzelner in den Vordergrund. Mit den neuen Formulierungen im Paragraf 4 hat der rechtsbürgerliche Block gezeigt, dass sogar der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gewässer torpediert wird.

Die Grünliberalen wollen ein Gesetz für einen sinnvollen Hochwasserschutz und einheitliche Regeln der Baukunst der ganzen Schweiz. Das Mittel zu diesem Zweck ist eine Abstimmung mit den Normen des schweizweit tätigen Fachverbandes SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein), so wie es der Kanton Zürich zum Beispiel bei der Erdbebensicherheit macht oder so, wie es der Kanton Freiburg in einem kürzlich erlassenen Gesetz auch für den Hochwasserschutz macht. Die Strategie im Umgang mit Naturgefahren, die der Bundesrat soeben bestätigt hat, setzt auf eine Vorsorge in einem ökonomisch vertretbaren Rahmen und Solidarität darüber hinaus. Das Zürcher Gesetz hingegen reduziert die Vorsorge; die FDP nennt es Eigenverantwortung und setzt am Schluss trotzdem auf die Solidarität. Das vorliegende Gesetz erfüllt all die Forderungen der Grünliberalen nicht. Die Konsequenz daraus ist klar: Die Grünliberalen werden dieses Wassergesetz ablehnen, das Behördenreferendum dagegen ergreifen und so die Diskussion darüber weiterfliessen lassen. Wir Grünliberale wollen die ganze Breite unserer Argumente dem Volk vorlegen und gehen davon aus, dass auch das Volk erkennen wird, dass der rechtsbürgerliche Block - wie schon beim Verkehrsfonds - über das Ziel hinausgeschossen ist. Nach einem ablehnenden Volksentscheid erwarten wir vom Regierungsrat eine Überarbeitung des Gesetzes in all diesen Punkten, die wir hier vorgebracht haben.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Diese Wassergesetzvorlage wird eines Tages vielleicht als Lehrstück in die Zürcher Geschichte eingehen, als ein Lehrstück dafür, wie man mit der Mehrheit, die man hat,

nicht umgehen sollte. Die bürgerliche Mehrheit hat den guten und ausgewogenen Gesetzesentwurf der Regierung zur Unkenntlichkeit entstellt. Sie hat dieses Gesetz zusammen mit den Bauern solange umgepflügt, bis es kein Gesetz mehr zum Schutz der Gewässer, sondern ein Gesetz für die Bauern und Hauseigentümer geworden ist. Zentrale öffentliche Interessen wie der Gewässerzugang und der Hochwasserschutz wurden zu Nebensachen degradiert. Dringende ökologische Probleme wie das Aussterben von einheimischen Tierund Pflanzenarten wurden einfach zur Seite geschoben. Dieses Gesetz dient dem Eigennutz einiger Weniger und missachtet die Anliegen grosser Teile der Bevölkerung. Das ist für uns Grüne inakzeptabel. Wir ergreifen zusammen mit den Fraktionen auf unserer Ratsseite das Referendum. Das Wassergesetz muss vors Volk.

Gewässer und ihre Ufer gehören zu den artenreichsten Lebensräumen. Deshalb verlangt der Bund von den Kantonen, dass sie die Gewässerräume neu festlegen mit dem Ziel, den Gewässern einen Teil ihres natürlichen Raums zurückzugeben. Doch mit unzähligen Kleinstanträgen haben die Bürgerlichen das Wassergesetz gegen den Bundesauftrag abgedichtet. Die Gewässerräume sollen möglichst enggehalten oder es soll ganz darauf verzichtet werden. Renaturierungen sollen weder Bauland noch Landwirtschaftsflächen tangieren. Und nicht zuletzt sollen auch noch die Gewässerabstände bei den Pestizideinsätzen aufgeweicht werden. Das ist rückständig und verantwortungslos. Dieses Gesetz bringt unsere Artenvielfalt und die Gewässerökologie in Gefahr – doch nicht genug. Sie beschneiden mit diesem Gesetz nichts weniger als die Grundrechte am Wasser. Die Öffentlichkeitsvermutung für unsere Gewässer wurde gestrichen und durch einen nebulösen, unverständlichen Artikel ersetzt. Da können Sie es wenden, wie Sie es möchten, Christian Schucan. Es bleibt dabei: Es ist ein starkes Stück, an dem dann auch die Juristen noch einiges zu beissen haben werden.

Aber auch der Grundsatz, dass der Gewässerzugang für die Bevölkerung zu erleichtern ist, ist Ihnen offenbar nichts Wert und wurde aus der regierungsrätlichen Vorlage herausgeworfen. Dafür werden die Landanlagenkonzessionäre mit neuen Rechten ausgestattet, als wäre die vorderste Reihe nicht schon privilegiert genug.

Dass man dann auch noch die Verleihungsgebühren abschaffen will, geht nur noch aufs Konto des Vulgärliberalismus. Ohne Verleihungsgebühr müsste der Kanton die Nutzungsrechte an Gewässern und Ufern künftig gratis vergeben. Das kann nicht sein. Eine solche Entwertung von volkseigenen Gütern und Rechten lassen wir nicht zu.

Ganz überspannt wurde der Bogen schliesslich mit dem Privatisierungsartikel 107. Mit ihm wollen die Bürgerlichen, dass Privatinvestoren Anteile an der Wasserversorgung aufkaufen dürfen. Doch in einem solch sensiblen Monopolbereich wie der Wasserversorgung hat das Profitdenken nichts zu suchen. Das sieht übrigens die Bevölkerung genauso. Wenn Private beim Trinkwasser mitmischen, kommt es nie gut heraus. Das zeigen die Erfahrungen in umliegenden Ländern: Die Anlagen werden vernachlässigt, die Gebühren steigen und die Trinkwasserqualität sinkt. Zudem ist der Privatisierungsartikel verfassungswidrig. Die Regierung wollte den heutigen faktischen Status quo ins Gesetz schreiben. Wir haben heute ausser den alten Wassergenossenschaften keine privaten Strukturen in der Wasserversorgung, keine privaten Beteiligungen. Das wollte die Regierung gesetzlich festhalten. Wir auch.

Das Erstaunlichste an der Sache jedoch ist, dass die Bürgerlichen beharrlich weiterschweigen, wenn es um ihre Gründe für solche Privatisierungsexperimente geht. Es ist vermutlich eine liberale Tugend, dass man die wahren Absichten für sich behält, vor allem dann, wenn es um den Eigennutz von Privaten geht.

Kurz: Wir Grüne akzeptieren kein Gesetz, das die Anliegen des Gewässerschutzes und des Artenschutzes verantwortungslos herabsetzt und wir akzeptieren kein Gesetz, das die öffentlichen Interessen am Wasser und unseren Gewässern derart missachte. Das Wassergesetz ist ein unschönes Bespiel dafür, wie man als Mehrheit im Parlament die Anliegen und Wünsche der Bevölkerung aus den Augen verlieren kann. Deshalb soll die Stimmbevölkerung das letzte Wort haben.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Die CVP wird das Wassergesetz genehmigen. Es ist ein riesiges Werk. Es benötigte auch entsprechend Vorbereitung. Ich möchte an dieser Stelle der KEVU danken, dass sie sich so intensiv mit dem Thema befasst hat.

Grundsätzlich möchte ich doch festhalten, dass die Regulierungsdichte weiter zunimmt. Bei vielen Themen ist das neue Gesetz sehr viel detaillierter als bisher – so etwa in den Bereichen der Gewässerabstände oder auch der Revitalisierung. Und mit Unterstützung der Mehrheitsanträge aus der KEVU haben wir lediglich etwas gemacht: Wir haben punktuell Gegensteuer gegeben. Ich habe den Eindruck, dass die Träger und Trägerinnen des Referendums gar nicht wissen, was sie verlieren werden, wenn sie bei der Volksabstimmung tatsächlich gewinnen.

Natürlich stimmt es wohl, dass nicht das gesamte ökologische Wunschprogramm in das Gesetz aufgenommen wurde. Doch, wenn Thomas Forrer behauptet, der Hochwasserschutz werde zu wenig gewichtet, dann stimmt das nicht. Der Hochwasserschutz hatte noch nie eine so grosse Bedeutung wie heute im Kanton Zürich. Und wenn Sie versuchen, auf dem Weg dieses Wassergesetzes noch kurz den Zugang zum Zürichsee generell zu regeln, dann laden Sie einfach zu viel auf. Es werden zudem viele Unwahrheit erzählt und verbreitet. Die Kardinallüge ist natürlich die Geschichte mit der Wasserversorgung.

Es wird behauptet, dass die Wasserversorgung – und ich zitiere jetzt Markus Späth – «für private Investoren geöffnet werden soll» oder – ich zitiere aus einem Brief der SP Kanton Zürich – «..., dass das Trinkwasser privatisiert werden soll». Das ist schlicht falsch. Fakt ist, dass wir lediglich versuchen, den bisherigen Spielraum, den es irgendwo gab, in den Gemeinden, oder in dem sich verschiedene Grundeigentümer zusammengeschlossen haben, dass wir diesen Spielraum weiterhin erhalten wollen.

Es gibt bereits heute eine gute Anzahl von privatrechtlich organisierten Wasserversorgungen im Kanton Zürich, mit denen ganze Gemeinden bestens mit wunderbarem Trinkwasser versorgt werden. Gegenüber den heutigen gesetzlichen Bestimmungen: Die wollte man gar nicht lockern, sondern sie werden noch verschärft. So muss die öffentliche Hand neu bei einer Kooperation mit Dritten – zum Beispiel in Form einer AG – sowohl über Zweidrittel der Stimmen als auch über die Mehrheit des Kapitals verfügen. Diese Vorgaben im Gesetz gibt es bislang nicht. Das ist neu. Das ist einschränkender. Darum hören Sie auf. Ich kann es nicht anders sagen: Das sind schlicht Fake News. Es wird auch kolportiert, dass sich das Trinkwasser verteuern würde und dass Private Gewinne abschöpfen wollen. Fakt ist, dass - wie bisher der Grundsatz der kostendeckenden Wassergebühren gilt. Damit ist gewährleistet, dass auch in Zukunft keine Gewinne auf Kosten der Gebühren und Beitragszahl abgeschöpft werden dürfen. Diese Fakten, die im Gesetz nachgelesen werden können – ich weiss, es ist umfangreich, doch ich habe es mir angetan – diese Fakten gilt es in Erinnerung zu rufen. Und ich warne Sie: Wer faktenwidrig etwas Anders behauptet oder verbreitet, der tut dies wider besseren Wissen.

Die CVP wird dem Gesetz zustimmen. Und dem angekündigten Referendum sehe ich ebenfalls gelassen entgegen, ja, ich kann dem sogar Positives abgewinnen, denn vielleicht ist es gar nicht falsch, wenn die Bevölkerung über ein so grundsätzliches Thema wie die Wasserversorgung und dem Wasser generell abstimmen kann. Auf jeden Fall ist es gescheiter, als über Hundekurse zu diskutieren. Und ich kann mir

sogar vorstellen, dass ich das Behördenreferendum der Grünliberalen auch mitunterzeichnen werde.

In diesem Sinne: Die CVP wird zustimmen. Dankeschön.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis): Ein Gesetz zu verabschieden, wenn wir es einführen, ist eigentlich seltsam, denn Abschied erinnert eher an Trauer als an Freude. Daher spricht man in meinem beruflichen Tätigkeitsgebiet lieber von Übergabe, wenn die Bauherrschaft ein fertiggestelltes Haus erhält. Und es ist immer ein feierliches Ereignis, wenn sich alle Beteiligten die Hand geben und einander zum gelungenen Werk gratulieren. Aber weil sich solche Gefühle beim Wassergesetz nicht einstellen wollen, ist der Ausdruck «verabschieden» in diesem Fall ebenso am Platz wie das Bild vom «Pfusch am Bau».

Ja, es ist leider eine Tatsache: Wir stehen vor einem zünftig verpfuschten Bauwerk, und es stellt sich die Frage, warum es überhaupt soweit gekommen ist. Denn an den Plänen der Architekten, sprich Regierung, hat es nicht gelegen. Diese Pläne waren nicht perfekt, aber trotzdem so sinnvoll, zweckmässig und realistisch wie nur möglich. Nicht zuletzt auch darum, weil die Fachleute aus der entsprechenden Verwaltung hier einen super Job gemacht haben. Die lange Mängelliste verantworten darum nicht sie, sondern jene, die vorgelegte Pläne hätten umsetzen sollen.

Die ungemein hohe Fehlerquote ist auch deshalb erstaunlich, weil man mit den Missetätern in der Regel durchaus vernünftige Gespräche führen kann. Aber offenbar haben beim Wassergesetz ideologische Scheuklappen den Blick auf vernünftige Lösungen verwehrt, mit dem traurigen Ergebnis, dass wir nun ein Flickwerk vor uns haben, über das sich niemand so richtig freuen kann. Statt eines Baus mit Qualität und Zukunft betreten zu können, müssen wir uns bereits ernsthafte Gedanken über den Renovationsbedarf machen, und der beginnt bedauerlicherweise bei der Nachhaltigkeit und damit beim Naturschutz. Ob bei der Gewässerraumfestlegung, dem Hochwasserschutz oder den für uns alle wichtigen Revitalisierungen: Es sind leichtfertig gute Pläne abgeändert worden, sogar ungeachtet übergeordneter Bundesgesetze. Kein Wunder, dass jetzt die Statik nicht mehr stimmt und unser Wassergesetz schon vor Inbetriebnahme bedrohlich wackelt.

Einig ist man sich allerdings nach wie vor, dass der Raum entlang der Gewässer begehrt ist und immer knapper wird. Auf den ursprünglichen Plänen stand deshalb: «Vielfältigen, attraktiven Flüssen, Bächen und Seen eine Zukunft zu ermöglichen.» Ein Bauplan, in dem steht,

dass in den nächsten 80 Jahren 400 Kilometer Bäche und Flüsse renaturiert werden sollen, hat nichts Utopisches an sich. Das sind ja gerade mal 5 Kilometer pro Jahr. Und was verabschieden wir heute? Ein verschlimmbessertes Wassergesetz, das Renaturierungen behindert und egoistischen Interessen oberste Priorität einräumt. Hingenommen werden kann das so nicht. Hier sind dringende Reparaturen angesagt.

Der zweite grosse Renovationsbedarf betrifft die Regelungen im Zusammenhang mit dem Konzessionsland. Konkret heisst das: Zugang zum Seeufer für die breite Bevölkerung. Wie «tricky» die rechtsbürgerliche Baukolonne mit ihren treuen Helfern vorgegangen ist, um das Wassergesetzes zu verwässern, zeigt sich geradezu entlarvend und exemplarisch in Paragraf 2, denn das Ersetzen des Wortes «Erleichterung» durch das Wort «Regelung» betreffend den Zugang zu den öffentlichen Gewässern ist nicht einfach eine Marginalie. Es ist nun mal nicht dasselbe, ob man einen Zugang zum Tresorraum «erleichtert» oder «regelt». Wer den Zugang zu öffentlichen Gewässern regeln will, hat also mit grosser Wahrscheinlichkeit Hintergedanken, zum Beispiel denjenigen, mit verschiedensten Regulierungen den Zugang zum öffentlichen Gut des Gewässers noch mehr einzuschränken, als dies schon heute der Fall ist. Doch die grosse Mehrheit der Zürcher Bevölkerung möchte mehr und freien Zugang zu ihren Gewässern. Wer das verhindern will, politisiert eindeutig am Volkswillen vorbei und gibt sich damit zufrieden, wenn ihm die ohnehin schon privilegierten Privateigentümer applaudieren.

Ein Baupfusch der Extraklasse ist aber in jedem Fall, dass man die Möglichkeit einer Teilprivatisierung des Trinkwassers gesetzlich verankern will. Und liebe FDP, es spielt dabei überhaupt keine Rolle, ob das in gewissem Masse bisher schon möglich war oder nicht. Wir bauen heute ein neues Haus, jetzt, hier, mit zeitgemässer Architektur. Deshalb soll es hohen qualitativen Ansprüchen genügen und auf dem neusten Stand der Technik sein. Um es bildlich darzustellen: Zu einem modernen Bau gehört auch eine Haustüre mit sicherem Schliesssystem. Oder wollen Sie tatsächlich das alte Bartschlüssel-Schloss übernehmen? Ein Relikt aus Grimms Zeiten (Jacob und Wilhelm Grimm, deutsche Märchensammler)? Eine Sicherung symbolischer Art, die Hinz und Kunz umgehen können, sodass am Schluss andere den Zugang und das Sagen haben im neuen Haus? Nein. Zu dieser Liegenschaft soll einzig und allein das Zürcher Volk Zugang haben, denn es ist der alleinige Besitzer.

Man muss sich bei der Trinkwasserversorgung ja wirklich fragen, was die Motivation sein kann, sich an einem per se nie Gewinn ausschüttenden Unternehmen zu beteiligen. Die Verwendung der eingenom-

menen Mittel aus Wassergebühren ist ja – wie alle wissen – klar definiert. Eine Lockerung der Beteiligungsregelungen ist daher nicht nur ein falsches Signal, sondern geradezu fahrlässig. Eine sichere Wasserversorgung darf nie, zu keinem Zeitpunkt und unter keinen Umständen zur Disposition stehen. Die Wasserversorgung ist schlicht so etwas wie die Mutter aller Öffentlichkeitsansprüche und für uns nicht verhandelbar.

Das vorliegende Wassergesetz hat ausser den soeben kritisierten Bausünden leider noch weitere Mängel, von denen ich nur noch die Genehmigungspflicht der Verordnung erwähnen möchte.

Aber als Mittepartei hat die EVP immer wieder bewiesen, dass sie Kompromisse eingehen kann und will. Daher wären wir durchaus bereit gewesen, die Einhaltung des Einzugstermins höher zu gewichten als kleinere Baumängel. Jetzt aber in einen derart verunstalteten und schütteren Bau einzuziehen, setzt schon beinahe suizidale Neigungen voraus. Es ist aus Sicht der EVP schlicht nicht mehr verantwortbar, ein solches Wassergesetz in Kraft zu setzen, weshalb wir es trotz des immensen Planungs- und Bauaufwandes ablehnen und das Referendum dazu unterstützen müssen.

Judith Stofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste wird das vorliegende Wassergesetz in der Schlussabstimmung ablehnen. Dies aus zwei Gründen: Ein erster Grund ist der schamlose Eigentumsfetischismus, der anhand dieses Gesetzes von der bürgerlichen Ratsmehrheit zelebriert wurde. Dieser Eigentumsfetischismus lässt sich an mehreren Paragrafen festmachen. Es sind dies Paragraf 4, 13 und 17.

Die bürgerliche Mehrheit ist vor Angst, dass die Öffentlichkeit einem Privaten etwas wegnehmen könnte, so verblendet, dass sie den schönen Satz in Paragraf 4, ich zitiere: «Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet», aus dem Gesetz gestrichen hat. Diese elegante Formulierung wird durch den holprigen und absurden Absatz 2 ersetzt. Absurd ist dieser Absatz, weil er auf Art. 664 Absatz 3 des ZGB Bezug nimmt. In diesem Absatz heisst es, dass das kantonale Recht die erforderlichen Bestimmungen über die Aneignung des herrenlosen Landes, die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen wie der Strassen und Plätze, Gewässer und Flussbetten aufstellt. Sie geben ihrem Regierungsrat den Auftrag, etwas in der Verordnung zu regeln, was eigentlich ins Gesetz gehört. Und es kommt noch besser: Da sie ihren Regierungsräten prinzipiell nicht trauen, wollen sie diese Verordnung dann auch noch durch den Kantonsrat

absegnen lassen. Sehr verehrte Damen und Herren, absurder kann sich die Katze nicht in den eigenen Schwanz beissen.

Ein weiterer Stein des Anstosses ist für uns Paragraf 13. Mit diesem Paragrafen werden Konzessionslandbesitzer gegenüber anderen Grundeigentümern bevorzugt behandelt, ja, sie werden regelrecht privilegiert. Dies ist, wie Ihnen Regierungsrat Markus Kägi bereits mehrmals die Leviten gelesen hat, ein eklatanter Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot. In Paragraf 13 haben Sie eine kreative Formulierung gefunden, um ihrer Fixierung aufs Privateigentum zu huldigen. In Paragraf 13 heisst es dramatisch: «Gegen den Willen der Inhaberin oder des Inhabers der Konzession sind nachträgliche Nutzungsbeschränkungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.» Mit dieser Formulierung evozieren Sie das Bild des bösen Kantonsvogts, der sich da an den guten Landeigentümern gütlich gut. Mit dieser Formulierung entlarven Sie ihr Weltbild: Der Staat ist böse, der private Grundeigentümer ist gut.

Nun kommen wir zu Paragraf 17. Auch hier waren Sie kreativ unterwegs. So soll die Festlegung des Gewässerraumes, ich zitiere, «unter grösstmöglicher Schonung des privaten Grundeigentums» erfolgen. Ich renne offene Türen ein, wenn ich Ihnen sage, dass die Festlegung des Gewässerraums ein wichtiges Planungsinstrument ist und vor allem der Öffentlichkeit dienen sollte. Ich bin in einer Zeit aufgewachsen, als die meisten Seen im Kanton Aargau nur noch Kloaken waren, weil die Felder rund um die Seen mit Pestiziden, Dünger und Gülle so intensiv bewirtschaftet wurden, dass die Seen kippten. Dies möchte ich einer künftigen Generation ersparen.

Ein zweiter Grund für die Alternative Liste, warum wir dieses Gesetz ablehnen, ist Paragraf 107. Mit Paragraf 107 wird eine Türe zur Privatisierung der Wasserversorgung aufgestossen. Die bürgerliche Mehrheit spricht zwar von Liberalisierung. Wir wissen aber, dass die Liberalisierung der erste Schritt zur Privatisierung ist. Obwohl mit diesem Paragrafen die Türe zur Privatisierung der Abwasserentsorgung und der Trinkwasserversorgung geöffnet wird, kann es sich unserer Meinung nach nur um die Privatisierung der Trinkwasserversorgung handeln. Denn Abwasserentsorgung ist nicht sexy genug.

Ein Blick ins Historische Lexikon der Schweiz zeigt, dass die Abwasserentsorgung nie auf Initiative von Privaten, sondern immer von der Öffentlichkeit an die Hand genommen wurde. Hingegen wurde die Trinkwasserversorgung in der Schweiz sehr wohl auch von Privaten vorangetrieben. Allerdings stellte man beispielsweise in der Stadt Basel fest, dass wegen der hohen Erschliessungskosten mit Wasserlei-

tungen nur die Geschäftsviertel erschlossen wurden, während die Unterschichtsquartiere fast oder gar nicht mit Trinkwasser versorgt wurden. Mit dem steigenden Wasserverbrauch musste auch die Abwasserentsorgung organisiert werden, weil Typhus- und Choleraseuchen drohten. Weil Private nicht bereit waren, die Abwasserentsorgung zu organisieren, drängten die Liberalen der Stadt Basel darauf, dass die gesamte Wasserversorgung der Stadt Basel, das heisst, Abwasserentsorgung und Wasserversorgung 1875 verstaatlicht wurden.

Auch in der Stadt Zürich gehören Abwasserentsorgung und Wasserversorgung zusammen und sind seit 150 Jahren in staatlicher Hand. Ich frage Sie hier und heute: Was sollen Private besser machen, was der Staat in den vergangenen Jahrzehnten in guter Qualität und zu einem bezahlbaren Preis für uns gemacht hat? Welches Interesse sollte die Öffentlichkeit haben, die gut funktionierende Wasserversorgung in private Hände zu legen? Warum sollen Gemeinden ihr jahrzehntealtes Knowhow in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ohne Not in private Hände legen?

Ein Rechtsgutachten im Auftrag des AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) zur Privatisierung der Wasserversorgung im Kanton Zürich macht deutlich, dass eine Privatisierung mehr Fragen aufwirft als Gewinne einbringt. Unter anderem auch, weil die rechtlichen Einschränkungen durch Kantonsverfassung, Gemeindegesetz, Aktienund Konkursrecht sehr eng sind. Weil die Wasserversorgungsanlagen immer im Eigentum der Öffentlichkeit bleiben, könnte eine private Wasserversorgungsgesellschaft beispielsweise nur als Betreiber-AG geführt werden. Was passiert beispielsweise bei einer Naturkatastrophe, bei einem Schadensfall? Eine Gemeinde ist in jedem Fall verpflichtet, Massnahmen für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung in einer Notlage zu treffen. Dies müsste auch eine private Wasserversorgungsfirma tun, was aber zur Folge hätte, dass sie Konkurs geht, weil auch eine privat geführte Wasserversorgungsfirma nur kostendeckende Gebühren einziehen darf.

Wasser gehört allen und ist ein zu wichtiges öffentliches Gut, als dass damit waghalsige Experimente durchgeführt werden sollen. Wasserversorgung ist eine zentrale öffentliche Aufgabe. Daniel Sommer hat es gesagt, «es ist die Mutter der öffentlichen Aufgaben». Was mit öffentlichen Geldern aufgebaut wurde und der Öffentlichkeit dient, soll auch weiterhin in öffentlicher Hand bleiben und durch die Öffentlichkeit kontrolliert werden.

Ivo Koller (BDP, Uster): Im Vorfeld zu dieser erneuten Lesung des Wassergesetzes habe ich nochmals die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates angeschaut. Es ist schon augenfällig: Der ursprüngliche Guss ist abhandengekommen; die Flut der Kommissionsanträge hat seine Wirkung erzielt.

Nach der letzten Ehrenrunde war für uns das Tuch zu diesem Gesetz zerschnitten. Der letzte Goodwill war aufgebraucht, zu unsäglich war der Verlauf der Beratung, zu wenig schien uns der Blick auf das Ganze gerichtet, zu unübersichtlich ist das Endresultat. Die Mehrheit dieses Rates reagierte kompromisslos. Nicht die besten Lösungen für die gesamte Bevölkerung, sondern die Interessensvertretung für wenige Gruppen stand im Vordergrund.

Selbstverständlich ist das Gesetz nun nicht einfach nur schlecht, aber es gilt ja für alle abzuwägen, ob diesem Gesetz zugestimmt werden kann oder nicht. Und eine Zustimmung fällt immer leichter, wenn man auch eine gewisse Grundsympathie zum Gesetz mitbringt – und ich gebe es zu –, diese ist uns ein Stück weit verlorengegangen. Aber wir wären schlechte Parlamentarier, wenn reine Sympathie über eine Zustimmung oder Ablehnung entscheiden würde. So ist für uns die genehmigungspflichtige Verordnung, das Festschreiben eines veralteten Hochwasserschutzes, die Möglichkeiten der Teilprivatisierung oder das Bürokratiemonster mit dem Bericht zur Wasserstrategie ein No-Go.

Wir befürchten aber gerade auch, dass kleine Gewässer, welche für die Biodiversität und den Hochwasserschutz wichtig sind, mit dem neuen Gesetz und insbesondere wegen der genehmigungspflichtigen Verordnung zu kurz kommen werden. Wasser und die Gewässer sollen grundsätzlich öffentlich sein. Sie sollen zuerst uns allen gehören. Dieser Grundsatz, welcher der Allgemeinheit dient, soll nun nicht mehr uneingeschränkt gelten. Damit setzte die Mehrheit das letzte i-Tüpfelchen auf ein schlussendlich eindimensionales Gesetz.

Das Wassergesetz ist nun zu Ende beraten. Wir sind froh darüber. Wir werden dieses Gesetz emotionslos ablehnen. Besten Dank.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Kanton und Gemeinden gewährleisten die Wasserversorgung. So steht es seit dem 1. Januar 2006 im Artikel 105 der Kantonsverfassung. Die Wasserversorgung ist somit eine öffentliche Aufgabe. Vermögenswerte eines Gemeinwesens, die unmittelbar der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben dienen, stellen sein Verwaltungsvermögen dar. Die Anlagen der Wasserversorgung – also Reservoir, Leitungsnetz, Pumpen und Steuereinrichtungen – sind

10725

Verwaltungsvermögen, und als solches nicht veräusserbar. Ich zitiere dazu aus einem Bundesgerichtsentscheid: «Gebrauchswerte, die dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind, können vielmehr so lange nicht veräussert werden, als dass sie der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe dienen.» Begründet wird die Unveräusserlichkeit und Unverwertbarkeit mit dem Vorrang des öffentlichen Rechts über das Privatrecht.

Christian Schucan hat am 12. Februar dieses Jahres gemäss Ratsprotokoll Folgendes gesagt: «Heute ist die Organisation der kommunalen Wasserversorgung eine rein kommunale Angelegenheit und wird in der Gemeindeordnung geregelt. Es gibt bereits heute verschiedene private Versorgungsgesellschaften, sowohl mit der Regelung des Regierungsrates als auch mit dem Kommissionsantrag wird aber die kommunale Autonomie beschnitten, und es werden diesbezüglich Vorgaben gemacht, also neu eine kantonale Regelung, welche es bis heute nicht gab.» So die Ausführungen des Herrn Schucan in der ersten Lesung.

Wenn Sie im Rahmen der Behandlung des Wassergesetztes immer wieder behaupten, dass es für die Gemeinden heute keine Beschränkungen gäbe bei der Privatisierung der kommunalen Wasserversorgung, dann ist das nicht die Wahrheit. Es gibt eine Beschränkung, und die steht nicht irgendwo. Sie steht in der Kantonsverfassung. Mit der neuen Kantonsverfassung hat der Souverän die Gemeindeautonomie beschnitten. Das ist gut so. Sie interpretieren den heutigen Artikel 28 des Wasserwirtschaftsgesetzes als Freipass für die Privatisierung von kommunalen Wasserversorgungen. Das ist falsch. Erst das Wasserwirtschaftsgesetz brachte den Gemeinden die Pflicht der Wasserversorgung. In der damaligen Abstimmungszeitung stand dazu ziemlich harmlos, dass damit eine umfassende Ordnung der Trinkwasserversorgung eingeführt werde. Der Artikel 28 nahm einfach den Fakt auf, dass es im Kanton Zürich in verschiedenen Gemeinden private, meistens genossenschaftlich organisierte Wasserversorgungen gab.

Wir kennen die genauen Zahlen nicht, aber seit 1991 sind inzwischen einen Drittel und die Hälfte der nichtkommunalen Wasserversorgungen kommunalisiert worden. Keine einzige Wasserversorgung wurde an Private verkauft. Wenn ich meinen Kollegen Schucan richtig verstanden haben, dann steht er als Verwaltungsratspräsident der Wasser-Uetikon AG vor, die als Sacheinlage Verwaltungsvermögen enthält, welches so nicht veräusserbar oder verpfändbar ist. Da haben Sie ein Problem. Das lösen Sie aber nicht mit Ihrem Privatisierungsartikel im Wassergesetz.

Für uns ist klar: Der Privatisierungsartikel 107 ist verfassungswidrig und wird von uns im Referendum bekämpft. Den abwesenden Journalisten, die sich ins Thema vertiefen möchten, habe ich das Gutachten der Anwaltskanzlei Borghi Adler Tönz ausgedruckt. Sie finden es auch auf der Homepage dieser Kanzlei.

Noch etwas zur SVP: In der parlamentarische Initiative Huber/Trachsel (Beat Huber und Jürg Trachsel) mit dem Titel «Wasserkraftwerke müssen in Schweizer Hand bleiben» (KR-Nr. 143/2016) argumentieren Sie noch, dass der Rohstoff Wasser immer wichtiger werde und deshalb nicht aus kurzfristiger Unternehmersicht in fremde Hände geraten dürfe. Im Gegensatz zur Wasserkraft kennen wir bei der Trinkwasserversorgung keine Heimfallregelung. Was privatisiert ist, ist privatisiert. Das muss nicht zwingend mit einem geplanten Verkauf stattfinden. Eine Aktiengesellschaft nach Privatrecht kann Konkurs gehen, zum Beispiel nach einem Haftpflichtfall. Oder eine Aktiengesellschaft kann Misswirtschaft betreiben und in Konkurs gehen. Oder man kann Schlaumeierei wie die Postauto AG betreiben. Die Idee der Ausgliederung ist ja genau die, dass man die direkt demokratischen Instrumente ausschaltet. Das unterstützen Sie, damit einige Landwirte gratis Wasser aus ihrer subventionierten Drainage abzapfen können. Da bin ich ja wirklich gespannt, wie Sie das Ihren Wähler und Wählerinnen erklären wollen.

Und für die Mitglieder dieses Rates noch die Abstimmungsempfehlung der Grünen: Respektieren Sie die Kantonsverfassung. Sie haben einen Eid darauf geleistet. Stimmen Sie Nein.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Es ist schon bemerkenswert, liebe Linke, wie grosse Mühe Sie haben, wenn in einem demokratischen Prozess ein Resultat entsteht, das Ihnen nicht genehm ist. Im Parlament der Stadt Zürich bekommen Sie erheblich weniger Mühe damit.

Das konstante Anlügen der Bevölkerung und der Medien ist ein starkes Stück. Die Mär von der Privatisierung des Trinkwassers, welches droht, ist schlicht eine Zumutung. Und Sie, liebe SP, gehen mit dieser Irreführung der Bevölkerung sogar noch auf Spendenfang, was nur noch als dreist bezeichnet werden kann. In Ihrer Referendumshysterie unterschlagen Sie natürlich auch, dass die Ablehnung dieses Gesetzes zur Folge hätte, dass der heutige Zustand aufrechterhalten bleibt. Und der heutige Zustand, liebe Kolleginnen und Kollegen vis-à-vis, ermöglicht in der Tat eine Privatisierung des Trinkwassers. Das wäre also das Resultat Ihrer Referendumsbemühungen. Und Sie erblöden sich nicht – zumindest die SP, soweit ich das auf der Homepage gesehen habe und auf Blättern –, dass Sie sich sogar noch auf das UN-Grundrecht auf Wasser berufen. Ein Grundrecht, welches den Zugang zu sauberem Wasser garantieren möchte und gedacht ist für Menschen in ganz anderen Regionen dieser Welt und mit ganz anderen Lebensumständen, als wir sie hier im Kanton Zürich haben. Dieses Grundrecht für unsere Situation hier zu bemühen ist zynisch, peinlich und eine Verhöhnung der betroffenen Menschen. Es hält Sie nicht davon ab, gebetsmühlenartig Ihre Litanei von der Privatisierung des Trinkwassers herunterzuleiern. Und wider besseren Wissen verkaufen Sie die Bevölkerung für dumm.

Sie können es drehen und wenden, wie Sie wollen: Der von uns vorgeschlagene Paragraf im Gesetz ist – im Gegensatz zu heute – eine klare Grenzsetzung für die Beteiligung Privater. Sie wissen, dass die Art der Beteiligung Restriktionen der Gewinnverwendung allenfalls Kombianbieter oder Pensionskassen überhaupt nur ernsthaft in Betracht kommen lassen für eine Beteiligung an den Infrastrukturen, ganz sicher aber nicht Nestlé (Schweizer Nahrungsmittelkonzern) oder Coca-Cola (US-amerikanischer Getränkehersteller). Die waghalsigen Experimente, Judith Stofer, wo genau sollen die stattfinden? Sie sind bis jetzt nicht Realität, weshalb sollen sie es bei einer Einschränkung gegenüber dem heutigen Zustand sein? Eine derart plumpe Stimmungsmache müsste an sich unter Ihrer Würde sein.

Nochmals: Die private Wasserversorgung ist im heutigen Paragraf 28 des Wasserwirtschaftsgesetzes explizit ermöglicht. Und es gibt dann eben auch diese rund 40 privatrechtlich organisierten Wasserversorgungen, wovon die Mehrzahl als Genossenschaften organisiert sind: die Wasserversorgung der Stadt Dübendorf oder auch eine Aktiengesellschaft beispielsweise wie in Meilen oder in Uetikon, die Werke Zürichsee AG. Im Kanton Zug ist es eine Aktiengesellschaft, 1898 gegründet, nota bene mit rund 4000 Aktionären, die eine Beteiligung der öffentlichen Hand im Umfang von 30 Prozent aufweist. Und die alle haben eine Aufsicht schlussendlich durch die Gemeinden. Daran ändert sich auch in Zukunft nichts.

Die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts – und das ist die neue Formulierung – ist nur zulässig, wenn eine oder mehrere Gemeinden zusammen oder eine mehrheitlich von Gemeinden beherrschtes privatrechtliches organisiertes Gemeindewerk über das Mehr des Kapitals und mindestens Zweidrittel der Stimmrechte verfügen. Dies ist die Einschränkung gegenüber der heutigen Regelung, die zur Folge hat, dass selbst wenn 49 Prozent der Aktien von einem privaten Aktionär gehalten werden, er nur über einen Drittel der Stim-

men verfügen kann und somit nicht mal über eine Sperrminorität. Darüber hinaus muss die Wasserversorgung kostendeckend erfolgen. Wird aufgrund der festgelegten Tarife einen Ertrag erzielt, der den Aufwand übersteigt, dann muss dieser als Guthaben der Gebührenzahler zurückgestellt werden. Die Gebührenverordnung der kommunalen Wasserversorgung wird in Parlamentsgemeinden durch das Parlament und in den übrigen Gemeinden durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Sie legt die Bemessungsgrundlage und den Spielraum für die Tariffestlegung durch das ausführende Organ fest. Und sie haben schlussendlich den Preisüberwacher, der die Tarife überwacht. Wo sind da waghalsige Experimente möglich?

Fakt ist: Die Vorlage des Regierungsrates, überarbeitet von der Kommission, stellt ein umfassendes und modernes Wasserrecht dar. Es berücksichtigt die verschiedenen Interessen ausgewogen: Hochwasserschutz, Umweltschutz, Landwirtschaft, Wasserversorgung. Aus Sicht der FDP war es aber wichtig, die kaum enthaltende Wahrung der Interessen von privaten Eigentümern, also die Eigentumsrechte, zu sichern und die Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden unter Wahrung der Gemeindeautonomie zu legen. Wir haben unser Augenmerk auf Folgendes gelegt:

Zum Eigentum Wasser: Die Festlegung im ZGB ist unseres Erachtens ausreichend und bewährt. Es ist kein «Zürich Finish» notwendig.

Zum Umgang mit Landanlagen: Es ist gelungen, die Eigentumsfragen bestehender Konzessionen und die Möglichkeit der Überführung des Eigentums in ordentliches Privateigentum zu klären.

Zum Hochwasserschutz: Dieser ist mit Augenmass umgesetzt. Es werden klare Kriterien im Gesetz verankert.

Zur Regelung der Nutzung von Wasser: Auch hier sind die Bewässerungsgrundlagen für Konzessionen mit Augenmass festgelegt worden.

Zum Verankern der Wasserstrategie: Es herrscht Planungssicherheit durch die Genehmigung der Strategie alle vier Jahre durch den Kantonsrat. Dieses beinhaltet Leitbild, Prioritäten, Leitlinien, Umfang und Kostenfolgen der Umsetzungsplanung.

Zur Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton: Dies wird mit dem Ziel einer konstruktiven und nachvollziehbaren Zusammenarbeit geregelt. Und weiter wird die Finanzierung von Wasserbauprojekten geklärt und eine Regelung des Gewässerschutzes der Wasserversorgung und des Abwassers getroffen.

Zur Festlegung des Gewässerraums: Hier muss das Gesetz den Ermessensspielraum gemäss übergeordnetem Bundesrecht klären und verzichtet auch hier auf einen unnötigen «Zürich Finish».

Und last but not least: Die Organisation der kommunalen Wasserversorgung ist so, wie ich mich bereits geäussert habe.

Wir sind überzeugt von diesem Gesetz. Wir finden es ein gutes Gesetz. Und wir kämpfen gerne in einer Volksabstimmung für dieses Gesetz. In diesem Sinne stimmen wir zu.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Wenn man nach dem eigenen Fraktionselefanten (scherzhafte Bezeichnung für die Fraktionspräsidien) quasi als Wasserspitzmaus spricht, muss man besonders herausgefordert worden sein. Lieber Kollege Schucan, ich war immerhin 2016 das Tier des Jahres und bin somit in diesem Thema kompetent.

Sie bezichtigen uns der Lüge in Bezug auf die Privatisierungen. Kollege Brunner hat genau aufgezeigt, dass es in den letzten Jahrzehnten zu keiner Teilprivatisierung gekommen ist. Da kommt doch automatisch die Frage auf: Warum haben Sie den Regierungsratsvorschlag überhaupt abgeändert, der zwingend kommunale Trinkwasserversorgungen vorsah? Er enthielt ja auch eine Besitzstandsgarantie für die bewerten, kapitalmässig breit abgestützten und demokratisch organisierten Trinkwassergenossenschaften. Das hätte doch eigentlich genügt. Offensichtlich liegt hier eine Agenda vor, die uns nicht direkt bekannt ist. Es wurde uns bis jetzt kein einziger Fall, kein einziger Fall einer Gemeinde aufgezeigt, der mit der Regelung gemäss Regierung irgendein Finanzierungsproblem, irgendein wassertechnisches Problem erhalten hätte.

Ich habe in dieser Debatte mehrfach Kollege Schucan und seine Mitstreiter aufgefordert, diese Agenda offenzulegen und offen über die realen Probleme konkreter Trinkwasserversorgungsbetriebe in den Gemeinden zu diskutieren. Wir anerkennen reale Probleme, nur konnten Sie uns nie eines nennen. Deshalb die Frage ein letztes Mal: Was ist eigentlich die Agenda hinter dieser Teilprivatisierungsmöglichkeit, die hier wieder ins Gesetz eingefügt wurde ohne angebliche Not, ohne angebliche Risiken?

Und zum Lügenvorwurf von Kollege Kutter: Er ist natürlich entschuldigt. Die CVP ist nicht in der KEVU. Und bei allem Respekt vor Nationalrat Kutter: Alle Akten können Sie natürlich nicht gelesen haben. Den Absatz 2 des Paragrafen 28 des Wasserwirtschaftsgesetzes haben Sie wahrscheinlich nicht verglichen mit der 3., 4., 5. und 6. Version unserer Wassergesetzvorlage. Da hätten Sie nämlich festgestellt, dass in Paragraf 28 Absatz 2 des WWGs (Wasserwirtschaftsgesetz) steht: «Der Regierungsrat genehmigt den Einbezug von privaten Kapitalgebern oder genehmigt eine Privatisierung einer Trinkwasserversor-

gung.» Er kann sie auch nicht genehmigen, wenn irgendwelche politischen oder sonstigen Kriterien nicht erfüllt sind. Diesen Genehmigungsartikel hat der Regierungsrat natürlich gestrichen, weil er ja gar keine privaten, neuen Kapitalgeber oder Betreiber von Wasserversorgung mehr zulassen wollte. Und die Gegenseite hat es versäumt, diese Genehmigungspflicht wieder einzufügen - im Gegenzug zur Teilprivatisierungsmöglichkeit. Das passt halt einfach nicht zusammen, wenn man nicht davon ausgeht, dass eben eine Agenda besteht. Und woraus besteht dann diese Agenda? Da können wir als Wasserspitzmäuse eigentlich nur mutmassen. Mutmasslich besteht auf dem Kapitalmarkt ein Anlagenotstand. Mutmasslich weiss man nicht, wie man heute auf sichere Weise Geld anlegen soll, mündelsicher – wie man früher gesagt hat – über Jahrzehnte. Da ist natürlich eine Trinkwasserversorgung als Anlagevehikel absolut perfekt. Oder mutmasslich könnte ein Grossbezüger versuchen, bei einer Gemeinde, die einen Finanznotstand hat, einzusteigen mit seinen Millionen und dafür einen guten Tarif für Grossbezüger herauszuschinden, mutmasslich. Aber eben, da können wir nur mutmassen.

Sicher ist, dass wenn das Wassergesetz wegen der vielen Gründe, die bereits von zahlreichen Fraktionen genannt wurden, abgelehnt wird und die Trinkwasserprivatisierungsmöglichkeit ist nur einer dieser Gründe –, wenn es abgelehnt wird, da können Sie Gift darauf nehmen – und davon hat es ja leider in den Zürcher Gewässern immer noch zu viel -, Sie können Gift darauf nehmen, dass wir sofort Vorschläge machen. Und diese müssen wir nicht weit herholen. Die hat der Herr Baudirektor (Regierungsrat Markus Kägi) jetzt noch in der Tasche. Das ist nämlich ganz einfach die Regierungsvorlage zum Paragrafen 99, der unterdessen zweimal umnummeriert wurde und jetzt 107 heisst. Diesen Vorschlag werden wir wieder einbringen. Sie können dann zustimmen und das Resultat der Volksabstimmung respektieren oder sie können versuchen, uns nochmals einen Wahlkampfschlager zu kreieren. Dann machen wir halt eine Volksinitiative. Und dann können Sie nochmals Gift darauf nehmen: Das Zürcher Volk wird die Trinkwasserversorgung nie, nie in private Hände geben wollen, auch nicht teilweise, auch nicht schrittweise.

Thomas Lamprecht (EDU, Bassersdorf): Wir haben keine Angst vor dem Volk. Wir haben Angst, dass das Volk sich von der linken Seite in die Irre führen lässt und darum diese gute Vorlage ablehnt, eine Vorlage, die die Privatisierung einschränkt.

10731

Frau Stofer, wir stossen die Türen der Privatisierung nicht auf. Wir sind schon lange in diesem Haus, die Privatisierung existiert seit Jahren und wird in verschiedenen Gemeinden gehandhabt. Wir sind schon lange in diesem Privatisierungshaus. Wir möchten nun dieses Haus verlassen. Alle Paragrafen, die von der linken Seite erwähnt wurden, sind in diversen Bundesgesetzen verankert. Daher führen Ihre Ausführungen ins Leere oder besser gesagt, die Ausführungen der linken Seite sind schlichtweg unwahr. Und ihr Zweck ist die Irreführung des Volkes. Die EDU wird zustimmen.

Martin Haab (SVP, Mettmenstetten): Die Debatten in diesem Rat um das Wassergesetz scheinen sich langsam aber sicher gegen das Ende hin zu bewegen. Wir stehen vor der Schlussabstimmung über ein – man ist geneigt zu sagen – epochales Werk für unseren Kanton, welches 36 Seiten und weit über 100 Paragrafen umfasst. Die SVP wird Ja stimmen zu diesem Gesetz, weil es in den Bereichen Hochwasserschutz, Renaturierungen, Gewässerschutz und Gewässernutzung umfassend, ausgewogen und zukunftsorientiert ist. Und es sichert auch für die Zukunft eine effiziente, sichere und kostengünstige Wasserversorgung für die Bevölkerung in unserem Kanton.

Und was machen nun die Genossinnen und Genossen? Sie picken sich einen einzigen Absatz eines einzigen Paragrafen heraus, interpretieren ihn und verdrehen diesen, dass sich die Balken biegen und starten dabei ihre Wahlmaschinerie. Bei einer solch technischen Vorlage scheint es einfach zu sein, den Stimmbürger mit Halbwahrheiten zu beeinflussen, und da mutmasse ich nicht, Herr Lais. Die Berichte in den Medien der vergangenen vier Monate schürten die angebliche Privatisierungsfrage in Artikel 107 Absatz 2 richtiggehend. Und die Leserkommentare in den Online-Portalen und in den Social-Media-Kanälen sprechen eine klare Sprache. Viele Stimmbürger lassen sich einlullen von dieser Fehlinformation der linken Seite. Auch wenn Sie immer und immer wieder aufs Neue behaupten, das Wassergesetz sei ein Gesetz zur Privatisierung des Wassers, wird diese Aussage nicht richtiger. Nein, sie ist falsch und darf als Lüge bezichtigt werden. Das Gegenteil ist der Fall. Das neue Gesetz ermöglicht es, juristischen Personen des Privatrechts höchstens noch 49 Prozent einer Wasserversorgung zu besitzen. Die Mehrheit muss in der Hand der Gemeinden sein. Bis heute war es problemlos möglich, dass eine Wasserversorgung zu 100 Prozent in Besitz Privater ist. Im Kanton Zürich gibt es laut AWEL total 50 Genossenschaften in privater Hand. Die grösste befindet sich in Dübendorf und versorgt über 20'000 Einwohner mit Trinkwasser. In Dübendorf sind es rund 300 Genossenschafter, die Eigentümer der Genossenschaft sind und sie versorgen die rund 20'000 sowie Industrie und Gewebe seit weit über 100 Jahren mit bestem Frischwasser – und dies auch noch kostengünstig. Und es ist nicht aktenkundig, dass je ein Mensch in Dübendorf mangels Wassers verdurstet ist. Mit dem neuen Wassergesetz würden solche Genossenschaften theoretisch rechtswidrig. Zum Glück sieht das neue Wassergesetz die Besitzstandwahrung vor. Auch ein gutes Beispiel sind die Wasserwerke Zug (WWZ) – sie wurden bereits erwähnt von Kollege Vogel –, die mit ihren Energielieferungen auch das Säuliamt bedienen. Die Wasserwerke Zug sind bestimmt auch Kollege Daniel Sommer ein Begriff, der ja ebenfalls im Knonaueramt wohnhaft ist.

Das Tätigkeitsfeld der WWZ ist nebst dem Wasser auch der Gas-, Strom- und Strombereich. Somit ist die Firma die realexistierende Form dessen, was der Mehrheit im Kantonsrat vorschwebt und im Grundsatz möglich sein muss. Mischfirmen, die Wasser, Gas, Wärme oder Strom anbieten, müssen möglich sein. Jedoch Verhältnisse wie in Zug sind mit dem neuen Gesetz nicht möglich, da Private maximal 49 Prozent Anteil halten können und die öffentliche Hand behält beim Stimmrecht jene Zweidrittelmehrheit, die für Richtungsentscheide nötig ist.

Diese Falschaussagen der Linken taugen anscheinend als Wahlkampfthema. Nachweislich geht es der SP und den Grünen vor allem um die nicht erreichten Zielen in ihre überbordeten Forderungen nach Ökologisierung und Biodiversität sowie um das Nichterhalten eines Renaturierungsfonds. Solche Themen interessieren den Stimmbürger in der Tat etwas weniger. Da zieht man halt eine Halbwahrheit zur Hilfe, damit man bei den Medien Gehör findet.

Christian Schucan (FDP, Uetikon am See) spricht zum zweiten Mal: Lieber Ruedi Lais, du liegst falsch beziehungsweise du erwähnst irgendwelchen Agenden, die es nicht gibt. Wir sind durchaus daran interessiert, dass eine öffentliche Wasserversorgung – egal wie sie organisiert ist – ihren Auftrag wahrnehmen kann. Nun haben wir in unserer Region – Robert Brunner hat's erwähnt: ich bin Präsident der Wasser Uetikon AG – verschiedene rechtliche Konstrukte. Wir haben Wasserversorgungen, die in der Gemeinde gewährleistet werden. Wir haben Wasserversorgungen, bei denen der Betrieb ausgelagert ist und das Eigentum in öffentlich-rechtliche Anstalten beziehungsweise in privat-rechtliche AG, im Falle von Erlenbach, ist. Und wir haben AGs in Uetikon und in Meilen. Diese verschiedenen Parteien haben sich überlegt, wie zukunftsgerichtet die Wasserversorgung auch zusammen

für die gesamte Region gewährleistet werden kann. Und für solche Kooperationen braucht es die Flexibilität, um entsprechend richtige Strukturen zu gewährleisten. Wenn jetzt nur eine 100-Prozent-Beteiligung möglich wäre, dann müssten beispielsweise die Werke Zürichsee AG, wenn eine weitere Gemeinde sich dort anschliessen möchte, dann müsste Erlenbach die Rechtsstruktur ihrer privatrechtlichen Gesellschaft ändern, denn es ist immer noch eine juristische Person des Privatrechts und damit wäre eine private Beteiligung daran nicht mehr möglich. Das ist nur ein konkretes Beispiel, ich kann das im Detail erklären. Und an Robert Brunner gerichtet: Doch es geht sehr wohl, nämlich wenn man den Heimfall eben in so einem Fall regelt. Und wenn man die Spielregeln regelt, wie die Gemeinde weiterhin die Aufsicht hat. Ich kann dir das in einem privaten Gespräch gerne im Detail erklären, weil es den restlichen Rat hier langweilen würde.

Markus Späth (SP, Feuerthalen) spricht zum zweiten Mal: Lieber Thomas Vogel, lieber Martin Haab, lieber Thomas Lamprecht, wir habe es hier mit einem klassischen «dialogue de sourds» zu tun. Leute, die nicht zuhören können. Ich habe sechs Argumente, sechs Argumente genannt, die für uns ausschlaggebend sind. In Ihrer Argumentation haben vor allem diese drei Herren uns immer nur – wahrscheinlich, weil sie es gestern so vorbereitet haben – auf diesen einen Privatisierungsartikel behaftet. Es geht bei diesem Gesetz um sehr viel mehr. Zum Privatisierungsartikel – und auch da haben Sie nicht zugehört und niemand hat darauf reagiert – hat Robert Brunner klar dargelegt, dass die übergeordnete Kantonsverfassung das ganz klar regelt. Mein Appell für zukünftige Voten: Zuhören, statt Sonntagspredigen verlesen.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Ich habe noch selten so viel Unsinn von der linken Seite in diesem Rat gehört wie heute Nachmittag. Es geht mir..., Herr Späth und Herr Lais, da juckt es mich einfach; ich muss doch noch ein paar Sachen richtigstellen. Und ich kann Ihnen versichern: Es gibt keine versteckten Agenden. Aber ich kann Ihnen sehr wohl Beispiele nennen, wieso es eben so geregelt werden muss. Und es geht eben nicht um eine Privatisierung, sondern um eine Legalisierung des Status quo. Wir haben nämlich jetzt schon diverse Genossenschaften und privat organisierte Wassergesellschaften. Die haben zum Glück eine Besitzstandgarantie. Wir haben aber auch selbst in der grossen Stadt Winterthur ein aktuelles Bespiel, sogar von

einem ehemaligen Ratskollegen von euch – ich war damals noch nicht im Rat. Es handelt sich um ein Gebiet, das die Stadt nicht mehr versorgen will und das sich jetzt privat organisieren muss; sie organisieren sich jetzt privat. Es ist unterhalb von Brütten, unterhalb von Sonnenbühl, für diejenigen, die sich dort auskennen. So haben wir auch etliche andere Private, die sich organisieren, die sich neu organisieren wollen und müssen, weil sie eben die Wasserversorgung sicherstellen wollen, weil die Gemeinde es gar nicht macht. Sie (Robert Brunner) haben es richtig gesagt: In der Kantonsverfassung steht es. Und die Kantonsverfassung gilt auch nachher noch. Aber wir müssen doch die Möglichkeit haben, dass wir diese Wasserversorgungen auch künftig so entwickeln können, dass wir überall, auch in ländlichen Regionen, die Wasserversorgung sicherstellen können. Das wollen wir. Und das ist nicht eine versteckte Agenda, Herr Lais.

Noch zu einem weiteren Märchen: Es wurde gesagt, die Vorlage des Regierungsrates sei ausgewogen. Nach der Vorlage des Regierungsrates ist vieles passiert. Ihr wolltet für eingedolte Gewässer Gewässerräume ausscheiden. Im September 2017 haben über 70 Prozent der Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Ja gesagt zum Artikel 104a. Artikel 104a (der Bundesverfassung) verlangt einen wertvollen Umgang mit produktiven Böden. Und genau da steht es ja im Widerspruch. Das kam nach der regierungsrätlichen Vorlage. Und genau das wird jetzt berücksichtigt, indem für die eingedolten Gewässer die Gewässerräume eben nicht zwingend ausgeschieden werden müssen, sofern es nicht um Hochwasserschutz geht.

Ihr betreibt eine Polemik auf Wahlkampf. Das ist legitim, aber denkt daran: Die Stimmbürger werden das durchschauen. Wir stimmen zu. Danke.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Wir haben's verschiedentlich gehört: Das neue Wassergesetz bringt Sicherheit. Sicherheit im Hochwasserschutz, aber auch Sicherheit für Grundeigentümer, Sicherheit in der Wasserversorgung. Es verpflichtet die Gemeinden, ihre Verpflichtung wahrzunehmen. Wir wollen Sicherheit in diesem Bereich. Der ist erheblich höher als bei der heutigen Gesetzeslage.

Die Tarifhoheit ist bei den Gemeinden, Ruedi Lais. Und eine Gebührenverordnung muss heute sogar bis zum Preisüberwacher; es reicht nicht mehr, das an der Gemeindeversammlung oder im Parlament zu verabschieden. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den Gemeinden haben ja das letzte Wort. Das blendet Ihr aus; Ihr tut, als ob heute der Kantonsrat über etwas entscheiden würde, was die Gemein-

den anginge. Es gibt nur die Möglichkeit, Anteile an Private zu veräussern. Und die Privaten – das haben wir gehört – sind primär Genossenschaften oder Bürgerinnen und Bürger des Ortes. Also, hört auf mit dem Gespenst, Nestlé wolle das erwerben – wobei Nestlé-Wasser ganz gut ist; ich trinke ab und zu auch eine Flasche davon. Also, nicht solche Lügen, und als Bezirksrat weisst du ganz genau, Ruedi Lais, was das Gemeindegesetz für einen Rahmen setzt, was die Gemeindeordnung und was die verschiedenen Reglemente im Bereich der Versorgungen und Entsorgungen in den Gemeinden beinhalten. Also, das letzte Wort haben immer die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den Gemeinden. Das zu der Sachlage. Aber nochmal: Das Gesetz bringt viele gute Anpassungen und deshalb bitte ich Sie, diesem Gesetz zuzustimmen.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) spricht zum zweiten Mal: Wir haben's gehört: Es gibt ein Unterschied zwischen einer Betriebs-AG und einer Infrastruktur-AG. Eine Betriebs-AG, das ist möglich auch mit dem Verfassungsartikel, aber eine Infrastruktur-AG geht nicht mehr; es können keine neuen Infrastruktur-AGs gebildet werden. Die Zürcher Verfassung verbietet das. Sie sind mir Superhelden in den Kommunen, wenn Sie sagen, dass das Verwaltungsvermögen verkäuflich oder verpfändbar sei. Sie haben das Problem in Uetikon, dass sie eine AG gemacht haben mit der Infrastruktur als Sacheinlage. Das Aktienrecht verbietet es, eine Sacheinlage zu machen, die weder verwertbar noch verpfändbar ist. Verwaltungsvermögen ist weder verwertbar noch verpfändbar. Aber das ist Euer Problem in Uetikon; das ist nicht ein Problem, das wir hier lösen müssen. Fakt ist einfach: Die Zürcher Verfassung sagt, dass die Infrastruktur der Gemeinde, die im Verwaltungsvermögen ist, nicht verkäuflich ist. Das ist alles.

Maria Rita Marty (EDU, Volketswil): Herr Brunner, wir reden hier nicht von Verwaltungsvermögen. Es sind öffentliche Gewässer; die zählen nicht zum Verwaltungsvermögen. Es geht darum, dass eine Gemeinde selber eine AG gründet. Es ist keine bestehende AG, die irgendeine Wasserversorgung übernehmen kann. Es steht im Gemeindegesetz; lesen Sie doch das. Die Gemeinde kann zum Zweck der Ausgliederung eine juristische Person des Privatrechts errichten. Die Gemeinde errichtet diese private juristische Person, niemand anders. Und dann ist es so, dass an der Urne das Volk bestimmt, ob es eine juristische Person gründen will zur Ausgliederung der Wasserversorgung. Und die Wasserversorgung ist eine Gemeindeangelegenheit.

Die Gemeinde, das Stimmvolk der Gemeinde bestimmt, ob sie die Wasserversorgung an eine private Gesellschaft, die die Gemeinde selber gegründet, weitergibt. Und sie wollen hier das Volk entmündigen; das ist das Einzige, was Sie hier wollen. Schauen Sie sich doch mal Ihre Argumente an: Sie ignorieren das Gesetz, Sie ignorieren das Bundesgesetz, Sie ignorieren das Gemeindegesetz und Sie ignorieren einfach alles und vor allem ignorieren Sie die Wahrheit. Und Sie verbreiten hier nur Lügen.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte nur noch den Unterschied zwischen Zuständigkeit und selber ausführen erläutern: Natürlich sind die Gemeinden zuständig für die Wasserversorgung. Wir sind auch zuständig für die Alterspflege. Das bedeutet aber nicht, dass jedes Pflegeheim städtisch oder kommunal geführt sein muss. Es könnten auch andere Institutionen, Genossenschaften, Stiftungen sogar AGs damit betraut werden, die Pflegeversorgung sicherzustellen. Und so ähnlich, nicht ganz so frei, aber so ganz ähnlich könnte oder sollte es weiterhin auch bei der Wasserversorgung möglich sein. Ich möchte Ihnen einfach noch vorlesen, was heute im Wasserwirtschaftsgesetz Paragraf 28 steht: «..., dass die Sicherstellung der Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets und deren Ausbau von privaten Wasserversorgungunternehmen zum Beispiel von Genossenschaften und Aktiengesellschaften wahrgenommen werden können.» Das ist die aktuelle Rechtslage. Und mit dem neuen Wassergesetz schränken wir diesen Spielraum ein. Von mir aus kann man das machen, aber ich verstehe weiterhin nicht, wie Sie zur Aussage gelangen kann, hier werde irgendwas neu privatisiert. Hören Sie auf damit.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach) spricht zum zweiten Mal: Es wurde jetzt hier sehr viel gesagt; es wurde der linken Seite Lügen vorgeworfen, Propaganda, alles Mögliche. Das ist schon mal ein Zeichen dafür, dass Sie offenbar mit dem Rücken an der Wand stehen, denn Argumente für diese Privatisierung der Trinkwasserversorgung haben wir bis jetzt immer noch keine gehört. Wir haben ein paar strukturbedingte, «ja, es wäre schön, wenn wir könnten, und da noch ein bisschen fusionieren, und das geht dann nicht». Sie sind ja immer so erfinderisch mit den Strukturen, mit den Strukturen von AGs und Holdings und so weiter. Es wäre durchaus auch denkbar, dass Sie jetzt an diesem Punkt noch etwas erfinderischer werden, wenn Sie unter Um-

ständen die Versorgungen von zwei Gemeinden miteinander verbinden möchten.

Dann zweitens: Im Kanton Zürich ist es momentan so, dass wir keine privaten Beteiligungen an der Wasserversorgung haben, ausser wir haben privat-rechtliche Strukturen, bei denen die Gemeinden die Anteile besitzen. Dann haben wir Genossenschaften. Die sind uralt; das sind gewachsene Strukturen, die sich zusammengetan haben zwecks Wasserversorgung bis in die 1930er Jahre. Die sind durch das Wassergesetz weiterhin garantiert. Aber wir haben keine privaten Beteiligungen an der Wasserversorgung. Das bedeutet: Mit dem Paragraphen, welche der Regierungsrat vorgeschlagen hat, ging es nur darum, den Status quo, den faktischen Status quo, den wir heute im Kanton Zürich haben, im Gesetz festzuhalten. Da können Sie jetzt juristisch herumargumentieren, wie es vorher war oder nachher war. Wir Grüne möchten diesen Status quo, wie er heute ist, so erhalten. Deshalb stellen wir uns gegen eine Teilprivatisierung, gegen die Beteiligung von Privaten, egal wie viel Prozent, egal wie hoch die Anteile sind bei der Trinkwasserversorgung. Und Hans Heinrich Raths, Sie haben es gesagt: «Man weiss ja nicht, es können Private sich beteiligen, man kann genossenschaftlich sich beteiligen, es können Inverstoren oder private Unternehmen sich beteiligen.» Es steht nichts in dem heutigen Artikel, den Sie durchbringen wollen. In Paragraph 107 Absatz 2 steht mit keinem Wort, wer diese Privaten sind, wer diese privaten Beteiligungen halten und bekommen soll. Das steht da nicht; da ist alles möglich. Uns hier Lügen vorzuwerfen, das ist ein dickes Tuch. Wenn das Gesetz derart offen formuliert werden soll, dass auch ein privater Investor oder sagen wir ein Wassergrossverbraucher, der Interesse an niedrigen Gebühren in seiner Gemeinde hat, diese Anteile aufkaufen könnte, dann machen wir das nicht mit. Also Lügenvorwürfe funktionieren hier nicht.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Bei der Zuweisung der Vorlage 5164 am 2. März 2015 an die KEVU – damals war Brigitta Johner, FDP Urdorf, Kantonratspräsidentin – war ich bereits im Rat präsent. Vielleicht ist es ein Omen, dass ich bei der Schlussabstimmung heute auch wieder dabei sein darf.

Ich möchte ein paar Wort verlieren zum Hinweis in Paragraf 4 ZBG und zum Schreckgespenst von Frau Stofer gegenüber den bösen privaten Wasserherren. Und dazu möchte ich aus der Verordnung der Wasserversorgung der Stadt Zürich Beispiele nennen. Ich denke, die Stadt Zürich kann nicht als böser privater Wasserversorger genannt werden.

Wenn Sie dort Artikel 13 zur Hand nehmen, heisst es im Artikel 1: «Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer sind gemäss ZGB gehalten, Beanspruchung von privatem Grund zu gestatten.» Sie sehen sogar, die rotgrüne Stadt Zürich greift auf das ZGB zurück, was nicht so schlimm sein kann. Wenn sie dann die privaten Wasserherren als böse wasserpreistreibende Kraft in den Vordergrund stellen, dann kann man Artikel 25 der Verordnung der Wasserversorgung der Stadt Zürich zur Hand nehmen. Dort geht es um Einschränkungen. In Artikel 25 Absatz 1 steht: «Die Wasserverordnung Zürich kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebietes vorübergehend einschränken oder unterbrechen.» Dann werden die entsprechenden Sachen aufgelistet, weshalb man es unterbrechen kann. Da ist höhere Gewalt: Betriebsstörungen, Wasserknappheit, Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Sie sehen, auch die Stadt Zürich dreht Ihnen den Wasserhahn zu. Absatz 2 ist noch interessanter, weil die Wasserversorgung der Stadt Zürich keinerlei Haftung für dadurch entstehende nachteilige Folgen übernimmt und gewährleistet deswegen auch keine Gebührenreduktion. Sie sehen also, in der Stadt Zürich ist es möglich, dass Ihnen das Wasser abgestellt wird und Sie bekommen nicht einmal eine Gebührenreduktion.

Ich denke das Wassergesetz ist jetzt beschlussreif. Ich möchte noch auf etwas hinweisen: Ich habe einen Artikel zum Wassergesetz der SP des Kantons Zürich, der jetzt auf deren Homepage aufgeschaltet ist, ausgedruckt. Der Artikel von Ruedi Lais ist sehr interessant. Wenn man da genau hinschaut, hat man da die drohende Privatisierung. Da steht: «Schweizweites Aufsehen erregt schliesslich der Tabu-Bruch im Paragraf 108, dem eigentlichen Schicksalsartikel des Wassergesetzes.» Ich möchte der SP des Kantons Zürich noch beliebt machen, das auf Paragraf 107 zu ändern, sonst könnten Sie das Referendum zum falschen Paragrafen machen, was doch sehr schade wäre, und vor allem hätten Sie ein anderes Referendum als die GLP und die Grünen, die es schon auf der Homepage angekündigt haben.

Ich bitte, koordinieren Sie Ihre Bestrebungen und machen Sie das Richtige: Unterstützen Sie das Wassergesetz. Es ist beschlussreif, und ich danke für Ihre Zustimmung.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon) spricht zum zweiten Mal: Lieber Herr Forrer, Markus Späth hat das Einzige gesagt, was ich gelten lassen kann, nämlich «zuhören». Ich habe gesagt, «Anteile an Private und Genossenschaften übertragen». Das mit den Investoren haben sie mir in den Mund gelegt. Da fängt die Bösartigkeit an in der Argumen-

tation. Man ist hilflos, man sucht nach Argumenten und dann legt man dem Anderen noch Worte in den Mund, die nicht ausgesprochen wurden. Wie Sie sich entschuldigen, überlasse ich Ihnen. Da erwarte ich Grösse, Herr Forrer. Aber das ist dreist. Es ist auch nicht interessant für Inverstoren; ich habe es vorhin ausgeführt, dass die Tarife von den Gemeinden vorgegeben sind, die müssen genehmigt werden durch das Parlament oder die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Also, die Angst, die Sie jetzt da projizieren, ist völlig daneben. Es wurde gut ausgeführt. Es gibt ja immer wieder von Eurer Seite die Forderung, die Gemeinden sollen sich zusammenschliessen. Die Gemeinden können doch autonom sei, und trotzdem sollten mehrere Gemeinden bei der Wasserversorgung eine Aktiengesellschaft gründen können und so gemeinsam die Wasserversorgung in guter Qualität für ihre Bevölkerung sicherstellen. Und das ist möglich damit, nicht mehr und nicht weniger. Was ist daran nicht gut, dass man die Möglichkeit hat, die Wasserversorgung, die von den Gemeinden beherrscht wird, an einer Aktiengesellschaft auszulagern? Das ist heute schon an vielen Orten praktiziert worden. In dem Sinn bei den Fakten bleiben, keine Lügen verbreiten. Das gilt auch für Sie, Herr Forrer. Worte, die nicht gesagt wurden, dem anderen in den Mund legen, geht gar nicht. Vielen Dank.

Thomas Lamprecht (EDU, Bassersdorf) spricht zum zweiten Mal: Lieber Herr Späth, doch, ich habe Ihre Punkte aufgeschrieben. Stichworte «natürliche Wasservorkommen», «öffentliche Nutzung betreffend Stromkonzerne», «Trinkwasserversorgung nicht für Private öffnen», «Umweltschutz» und der «Hochwasserschutz». Ich habe zugehört. Aber diesen Punkten stimmen wir nicht zu. Wir sind ja bürgerlich. Meine vorherige Rede entstand übrigens heute Nachmittag; es ist keine Sonntagsrede. Aber wenn Markus Späth sagt, «übermütiger, bürgerlicher Pfusch» und Thomas Forrer mit diesem «Lehrstück im Umgang mit Mehrheiten» und Daniel Sommer doppelt dann noch nach mit «Fehlerquoten-Missetäter», ja dann kommt halt mein Argument mit der Irreführung des Volkes.

Regierungsrat Markus Kägi: Ich kenne den Vers. Ich kenne den Reim. Ich kenne die Herren Verfasser. Sie trinken heimlich ihren Wein und predigen öffentlich Wasser.

Die laufende Legislatur hat am 18. Mai 2015 mit der Vereidigung des Kantonsrates und des Regierungsrates begonnen. Als eines der ersten Geschäfte der neuen Legislatur startete die Vorlage 5164, eben das Wassergesetz, im Mai 2015. Schon in ihrer ersten Sitzung am 26. Mai

2015 hat die KEVU das Wassergesetz auf ihrer Traktandenliste gehabt, und das Geschäft hat sie gut drei Jahre lang auf Trab gehalten.

Rosmarie Joss, die Präsidentin der KEVU, hat Ihnen zum Auftakt der Beratung im Plenum am 29. Januar vorgerechnet, dass die KEVU an 50 Sitzungen über mehr als 39 Stunden über dem Gesetz gebrütet hat, die WAK (Kommission für Wirtschaft und Arbeit), die der KEVU einen Mitbericht erstattet hat, auch noch 12 Stunden. Kommen noch bis heute sieben Sitzungen hinzu, die der Kantonsrat selbst dem Geschäft gewidmet hat. Im parlamentarischen Prozess sind somit gut und gern zwei Personenjahre auf das Gesetz verwendet worden. Wenn wir da noch in Rechnung stellen, dass meine Fachleute in der Baudirektion und im Amt für Abfall und Wasser, Energie und Luft (AWEL) schon im Vorfeld des parlamentarischen Prozesses unzählige Stunden in die Vorbereitung der Gesetzesvorlage gesteckt haben – mein Projektleiter alleine hat sich seit 13 Jahren mit diesem Thema befasst – stellt sich die Frage: Hat es sich gelohnt?

Kantonsrat und KEVU-Mitglied Ruedi Lais hat am 29. Januar in der Eintretensdebatte gesagt, dass in den Beratungen der KEVU der solide Entwurf des Regierungsrates verunstaltet und vernebelt worden sei. Er sprach davon, dass in der KEVU die grosse Stunde der Gummifabrikanten kam, und dass die Baudirektion ihre Rolle als Verteidigerin von juristischer Klarheit, wissenschaftlicher Gründlichkeit und demokratischer Fairness teilweise verliess und sich zur schlichten Ausläuferin dieser Gummifabrik degradieren liess. Es mag sein, dass der Entwurf des Regierungsrates an zahlreichen Stellen Änderungen erfahren hat, was per se nichts Verwerfliches ist, ist es doch eine Kernaufgabe des Parlamentes und der vorberatenden Kommissionen die Vorlage der Regierung kritisch zu hinterfragen und nötigenfalls Korrekturen vorzunehmen, die eine politische Mehrheit finden. Es mag sein, dass von der Kommissionsmehrheit versucht wurde, Ausflüsse der Eigentumsgarantie gemäss Artikel 26 der Bundesverfassung an den möglichen und unmöglichen Stellen ins Wassergesetz einzuarbeiten. Obwohl das Grundrecht der Eigentumsgarantie bei allem staatlichen Handeln ohnehin gilt und auch ohne implizite Wiederholung im kantonalen Gesetz seine Wirkung entfaltet.

So kann man mit Fug und Recht behaupten, dass der Paragraf 13 – dabei geht es um nachträgliche Nutzungseinschränkung auf Landanlagen rund um den Zürichsee – eigentlich eine symbolische Gesetzgebung darstellt. Nachträgliche Nutzungseinschätzungen auf Landanlagen gegen den Willen des Inhabers der Landanlagekonzession sind gemäss dieser Bestimmung nur zulässig, wenn sie einem öffentlichen Interesse entsprechen, das Verhältnismässigkeitsprinzip eingehalten

10741

ist und schwerwiegende Eingriffe, welche die Intensität einer Enteignung erreichen, voll entschädigt werden. Das aber ist eine Selbstverständlichkeit. Natürlich handelt die Verwaltung nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Natürlich beachtet sie bei ihrem gesamten Tun das Verhältnismässigkeitsprinzip und selbstverständlich folgt direkt aus Artikel 26 unserer Bundesverfassung, dass eine materielle Enteignung voll zu entschädigen ist. Paragraf 13 hat also gar keine selbständige Bedeutung. Es mag schliesslich auch sein, dass da und dort ökologische Anliegen gegenüber den Anliegen der Grundeigentümer und Bauern eine gewisse Relativierung erfahren haben. Aber: Politik – wie ich sie verstehe – bedeutet für mich Dienst an der Öffentlichkeit und Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, wozu auch die Eigentumsgarantie gehört. Für mich ist es kein Sich-Verbiegen, wenn wir als Baudirektion der KEVU Formulierungsvorschläge unterbreitet haben, die den Anliegen der Kommission entgegenkam.

Im Wassergesetz wurde dem Schutz vor Hochwasser hohe Priorität eingeräumt, aber auch ökologische Anliegen sind erstmal – hören Sie gut zu – sind erstmal überhaupt im kantonalen Gesetzesrecht gehörig verankert. Lesen Sie die Paragrafen 22, 23, 24 und 36 einmal unter diesem Blickwinkel. Und auch beim Hochwasserschutz, dem von Links und Rechts eine sehr hohe Bedeutung beigemessen wird, wird stets auch darauf geachtet, dass die Schutzmassnahmen mit einer ökologischen Verbesserung einhergehen.

Der dreijährige Prozess der KEVU war geprägt von drei Phasen:

Am Anfang stand grosse Skepsis, ja Misstrauen gegenüber der Vorlage des Regierungsrates, und es wurde von der Kommission erwogen, die Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen. Grund für dieses Misstrauen war nicht das AWEL, nicht die Baudirektion und nicht der Regierungsrat, sondern der Bund. In dieser Zeit waren die Vorschriften des Gewässerraums politisch schweizweit ein heisses Eisen, und es herrschte eine grosse Unsicherheit, wie der Bundesauftrag der Gewässerraumfestlegung konkret umzusetzen war. Im Zusammenspiel zwischen KEVU und Baudirektion wurden Vorschriften zum Gewässerraum entworfen, von denen wir überzeugt sind, dass sie dem Bundesrecht standhalten. In dieser Phase hätte ein stures Beharren auf einer Baudirektionsposition zu einem Fiasko geführt.

Nachdem ein Kompromiss in der Frage des Gewässerraums erzielt war, begann eine zweite Phase. Ich nenne sie die konstruktive Phase. Hier wurden die einzelnen Regelungsgegenstände des Gesetzes erklärt. Da und dort legte die Verwaltung der KEVU ausdifferenziert

Formulierungen vor. Ich habe in dieser Zeit fast 20 Briefe an die KE-VU geschrieben mit Textvorschlägen.

In der letzten Phase der Kommissionsarbeit wurden die verschiedenen Anträge behandelt – es gab auch zahlreiche Minderheitsanträge, wie Sie wissen. Und es zeigte sich, dass die Mehrheit die Dinge steuerte. Das war auch im Rat nicht anders.

Wie sieht nach diesen drei Jahren KEVU denn diese Bilanz aus? Was bringt das neue Wassergesetz gegenüber den alten beiden Gesetzen, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz von 1974 und dem Wasserwirtschaftsgesetz von 1991? Ich sehe wichtige Vorteile gegenüber heute. Der Gesetzestext nimmt die heute aktuellen Themen im Wasserbereich auf, auch auf Obsoletes aus den alten Gesetzen konnte verzichtet werden. Bei der Frage, ob Gewässer öffentlich oder privat ist, wurde eine wesentliche Vereinfachung und Effizienzsteigerung erreicht. Neu kann die Frage auf dem Verwaltungsrechtswege geklärt werden, und die Privaten sind nicht mehr darauf angewiesen, einen teuren, langwierigen und mit prozessualen Fallstricken gesäumten Zivilprozess führen zu müssen. Neu wird der Auftrag aus Artikel 105 der Kantonsverfassung «die Revitalisierung der Gewässer zu fördern» im Wassergesetz festgeschrieben. Der Rechtsschutz bei der Gefahrenkartierung Hochwasser, der wird ebenfalls verbessert. Es werden neue Entwicklungen beim Schutz gegen Hochwasser normiert, so insbesondere der Umgang mit Notentlastungsräumen. Es wird das Verhältnis zwischen Hochwasserschutzmassnahmen am Gewässer selber und an den zu schützenden Bauten und Anlagen, sogenannter Objektschutzmassnahmen, geklärt. Es wird ein Unterhalt der Gewässer verlangt, der auch auf die Ökologie Rücksicht nimmt. Ganz allgemein sind die Regelungen über die Kostentragung zum Beispiel beim Hochwasserschutz klarer als bisher normiert, man muss sich an Schutzmassnahmen anderer beteiligen, wenn man von diesen Massnahmen auch profitiert. Es wird neu im Interesse eines wirkungsvollen Gewässerschutzes ausdrücklich eine verstärkte Kontrolle der Abwasseranlagen verlangt, auch von Privaten. Und bei der öffentlichen Wasserversorgung wurde die Aufsicht der Gemeinden gegenüber privaten Trägern der Wasserversorgung verstärkt. Es gibt heute knapp 40 private Wasserversorgungsgenossenschaften und privat-rechtlich organisierte Werke in der Form einer Aktiengesellschaft, welche die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für ihre Gebiete wahrnimmt. Und da gibt es etliche kleine Präzisierungen, die zu einer Verbesserung der Gesetzesvorlage geführt haben. Zum Beispiel wurde die Vorschrift zum Heimfallsrecht bei Wasserrechtsanlagen auf sinnvolle Weise präzisiert.

10743

Besonders gelungen scheinen mir die Vorschriften über die Landanlagen am Zürichsee. Hier wird eine sanfte Aktualisierung der vor vielen Jahrzehnten begründeten Rechtsverhältnisse ermöglicht. Mit dem Grundsatz, dass solche Änderungen ihr Einvernehmen zwischen Kanton und betroffenem Landanlagekonzessionär stattfinden sollen, werden faire Lösungen ermöglicht, bei denen weder die öffentliche Hand noch die Privaten über den Tisch gezogen werden. Die Vorschriften des Wassergesetzes werden mit der neu vorgeschlagenen Uferbereichsplanung einer punktuellen Revision des Planungs- und Baugesetzes – Vorlage 5469 – sinnvoll ergänzt.

In der ersten Lesung hier im Rat habe ich auf verschiedene kritische Punkte der a-Vorlage hingewiesen. Mit der «Ehrenrunde», welche die Paragrafen 4, 13, 20 und 74 betreffen, wurden auch die letzten Konflikte aus dem Bundesrecht ausgeräumt, von Ihnen ausgeräumt. Über das Ganze gesehen: Die Bilanz aus der Sicht des Regierungsrates ist positiv. Die Vorteile des Gesetzes überwiegen und die Verwaltung kann mit diesem Gesetz sachgerecht umgehen. Die in einzelnen Paragrafen in der a-Vorlage vorhandenen Konflikte zum Bundesrecht sind ausgeräumt. Ich empfehle Ihnen daher, der jetzt vorliegende Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Eine letzte Bemerkung noch zum politisch schon hochgekochten Thema der Privatisierung der Wasserversorgung: Es wurde im politischen Diskurs die Ansicht vertreten, dass mit der Regelung von Paragraf 107 über die Aufgabenübertragung an Private der erste Schritt getan sei, um die öffentliche Trinkwasserversorgung zu privatisieren, damit sich private Investoren an diesem faktischen Monopol gesundstossen. Das Gegenteil ist der Fall. Wir halten im Wassergesetz erstmals fest, dass eine Übertragung von Aufgaben der Siedlungsentwässerung und der öffentlichen Wasserversorgung nur zulässig ist, wenn die Gemeinde oder ein Gemeindewerk die Mehrheit des Kapitals und mindestens Zweidrittel der Stimmrechte hält. Auf diese Weise sind «unfriendly takeovers» (engl. unfreundliche Übernahmen) ausgeschlossen. Da Siedlungsentwässerungen und öffentliche Wasserversorgung gebührenfinanziert sind und in diesem Bereich keine Gewinne ausgeschüttet werden dürfen, ist eine Übernahme von Kapitalanteilen durch private Investoren sinnlos. Welcher Investor bindet schon seine Gelder in eine Anlage, die dauerhaft 0,0 Prozent Rendite abwirft? Es ist von Links bis Rechts per Konsens da, dass die öffentliche Wasserversorgung unter der Kontrolle der Gemeinden verbleiben soll und dass aus den Gebühren keine Gewinne abgeschöpft werden dürfen. Es geht hier also nicht um eine Frage der materiellen Privatisierung. Eine solche läge vor, wenn man inskünftig darauf verzichten würde, dass die Wasserversorgung überhaupt eine öffentliche Aufgabe darstellt. Aber Artikel 105 Absatz 2 der Kantonsverfassung gilt heute und er gilt auch unter dem neuen Wassergesetz. Kanton und Gemeinden gewährleisten die Wasserversorgung. Die blosse formelle Privatisierung, eine Auslagerung eines Teils der öffentlichen Aufgaben, wobei die Aufsicht bei Kanton und Gemeinde verbleiben muss, ist schon seit vielen Jahrzehnten Tradition. Denken sie doch noch einmal an die 40 privaten Wasserversorgungen, die unter der Aufsicht der Gemeinde stehen. Wir wollen Zusammenschlüssen von kleinen Einheiten von grösseren professionell geführten nicht verunmöglichen. Dieses Anliegen kann mit dem Artikel 107 zweckmässig verfolgt werden. Die Gemeinden behalten die Kontrolle über die öffentliche Wasserversorgung. Daher sehe in einem Referendum gelassen entgegen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 84:77 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Wassergesetz (WsG) gemäss Vorlage 5164c zuzustimmen.

Die Vorlage unterliegt dem fakultativen Referendum. Das Geschäft ist erledigt.

46. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Obergerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2017

Antrag der Justizkommission vom 18. Juni 2018 KR-Nr. 175/2018

Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Präsident der Justizkommission (JUKO): Nach so vielen Worten zum Wassergesetz muss wohl der eine oder andere kurz wasserlassen oder ein bisschen Wasser zuführen. Ich nehmen das nicht persönlich, aber ich bitte doch um Aufmerksamkeit.

Wir behandeln nun die drei Rechenschaftsberichte der drei obersten kantonalen Gerichte sowie der ihnen unterstellten Gerichte und Amtsstellen. Das Wichtigste vorab: Wir empfehlen Ihnen heute – dies im Gegensatz zum letzten Jahr – alle drei Rechenschaftsberichte der Ge-

richte vorbehaltslos zu genehmigen. Damit werden wir sicher ein wenig Zeit aufholen, da wir bezüglich Zeitplan wohl im Verzug sind.

Bevor ich auf die einzelnen Rechenschaftsberichte eingehe, einige allgemeine Bemerkungen zu den Gerichten: Die Justiz geniesst im Gegensatz zu Politikern und Anwälten, – das hat eine Studie erwiesen – in der Bevölkerung ein hohes Ansehen. In der Schweiz und auch im Kanton Zürich wird der Justiz ein sehr hohes Mass an Vertrauen entgegengebracht. Sie wird gemeinhin als nicht korrupt, unabhängig und nicht verfilzt wahrgenommen. Wir müssen nicht allzu weit über die Landesgrenze schauen, um zu merken, dass dies nicht selbstverständlich ist und in gewissen Ländern sind diesbezüglich negative Entwicklungen im Gange. Eine weitere wichtige Voraussetzung für ein hohes Ansehen ist aber auch die Verständlichkeit der Justiz. Darüber wird nicht viel gesprochen.

Die Justiz ist nicht für sich selber da, nicht ein von der Gesellschaft abgetrennter Bereich mit irgendwelchen Leuten in einem Elfenbeinturm oder in prachtvollen Gerichtsgebäuden. Als Laie ist es wichtig und hilfreich, dass ich nicht lange auf ein Urteil warten muss, das dann unverständlich auf vielen Seiten daherkommt. In der Regel ist mir mehr geholfen, wenn ein Richter sich die Zeit nimmt und mir sein Urteil oder seine Einschätzung erklärt, sodass ich das vielleicht auch nachvollziehen kann. Und wenn wir uns die Geschäftsberichte anschauen, da geht es um Tausende von Fällen; hinter diesen Fällen stehen aber Menschen, die verstanden, gehört und respektiert werden möchten. Was dies konkret im Alltag bedeutet, leben beispielsweise vielerorts die Friedensrichterinnen und Friedensrichter ausgezeichnet vor.

Nun, nach all unseren Visitationen an den Gerichten und den untergeordneten Amtsstellen kann ich Ihnen im Namen der Justizkommission sagen: Die Zürcher Justiz funktioniert alles in allem sehr gut. Umso mehr ist es auch angebracht, dankbar zu sein und Wertschätzung und Hochachtung auszudrücken. Vielen Dank. Die JUKO wird die Justiz aber weiterhin eng begleiten, damit dies auch so bleibt.

Zu den einzelnen Rechenschaftsberichten werde ich mich nicht lange aufhalten. Die Gerichtspräsidenten werden ja etwas dazu sagen und dies auch in einen Gesamtkontext stellen.

Zum Obergericht und den ihm unterstellten Gerichte und Amtsstellen: Beim Obergericht ging die Geschäftslast insgesamt leicht zurück, blieb aber auf hohem Niveau. Bei den Bezirksgerichten nahm die Geschäftslast hingegen zu. Wie wir allen wissen waren vollamtliche Ersatzrichter an verschiedenen Gerichten seit Jahren im Einsatz, und die entsprechenden Stellen haben wir letztes Jahr mit Kantonsratsbeschluss in ordentliche Richterstellen umgewandelt. Die entsprechende Umsetzung ist zwischenzeitlich erfolgt und zwar kostenneutral – so hat es uns der Obergerichtspräsident auf jeden Fall letzte Woche bestätigt. Die ständigen Ersatzrichter konnten entsprechend reduziert werden. Die Anzahl Ersatzrichtereinsätze ist damit massiv zurückgegangen.

Bei den Gerichten ist die Geschäftslast hoch. Gleichzeitig geht es sehr stetig zu und her. Aber auch in der Justiz gibt es verschiedene Baustellen. Die Baustellen im eigentlichen Wortsinn – also die Bauvorhaben an den Bezirksgerichten und am Obergericht – sind in unserem Antrag aufgeführt. Ich komme nur auf eine zu sprechen: Unbefriedigend ist das Tempo des Projekts am Bezirksgericht Hinwil. Dieses ist seit 2009 pendent. Für die JUKO ist die lange Dauer ohne wesentliche Fortschritte schlicht unverständlich und der Unmut des Personals vor Ort nachvollziehbar. Die JUKO erwartet nun endlich eine Beschleunigung des Projekts. Es ist nicht das erste Mal, dass wir das in unserem Bericht festhalten, und nun halte ich es auch mündlich noch fest. Gegen zehn Jahre Planung für ein Bauprojekt dieser Grössenordnung, dessen Bedarf klar ausgewiesen ist, ist schlicht und einfach ungenügend.

Mit der im letzten Jahr festgelegten Dachstrategie hat sich das Obergericht mit mehreren Themen auseinandergesetzt beispielsweise mit der Führung, der Berufsethik und der Attraktivität als Arbeitgeber. Die Umsetzung dieser Leitsätze ist im Gange und wird einige Zeit beanspruchen. Auch hier gilt: Papier nimmt alles an und ist geduldig. Die Herausforderung ist, das Ganze auf den Boden zu bringen. Daran wird die Führung auch gemessen, insbesondere von den Mitarbeitenden.

Zusammenfassend: Die Justizkommission prüfte den Rechenschaftsbericht eingehend und beantragt diesen zu genehmigen und möchte sich beim Obergericht, bei allen Bezirksgerichten sowie bei den Notariaten, den Grundbuch-, Konkurs- und Betreibungsämtern für die geleistete Arbeit bedanken.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Ich möchte zuhanden des Protokolls noch festhalten, dass Beat Bloch und Bruno Amacker bei diesem Geschäft im Ausstand sind.

10747

Martin Burger, Präsident des Obergerichts: Ich möchte hier nur einige Aspekte und Schlaglichter unseres Rechenschaftsberichts hervorheben:

Die Geschäftslast blieb im Berichtsjahr insgesamt auf hohem Niveau. Am Obergericht ging die Geschäftslast zwar leicht zurück, aber an den Bezirksgerichten nahm sie über alle Bereiche gesehen zu. Die zunehmende Zahl der Geschäfte von 63'578 auf 64'280 ist nur eine Seite der Belastungszunahme. Aufgrund der Gesetzesänderungen, die im Jahreswechsel 2016/2017 in Kraft traten, ist auch der Aufwand der einzelnen Verfahren im Zunehmen begriffen, insbesondere das seit dem 1. Januar 2017 geltende Unterhaltsrecht hat letztes Jahr – und wird auch dieses Jahr – eine spürbare Mehrbelastung in den familienrechtlichen Prozessen mit sich bringen. Trotz dieser Mehrbelastungen erfüllten die Bezirksgerichte überwiegend die Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarungen. Das ist bemerkenswert. Inwiefern dass das in Zukunft so sein wird, sei dahingestellt. Die Bezirksgerichte sind nämlich ziemlich am Rumpf; es gibt keinerlei Reserven bei den Ressourcen. Und wenn auch nur kleine Zunahmen in der Gesetzgebung geschehen, dann kann es geschehen, dass die Sache bei einzelnen Gerichten aus dem Ruder läuft.

Der Kantonsrat beschloss am 9. Januar 2017 auf Antrag des Obergerichts an den Bezirksgerichten Affoltern, Bülach, Dietikon, Hinwil, Horgen, Meilen und Winterthur per 1. Juli je eine sowie am Obergericht drei zusätzliche vollamtliche Richterstellen zu bewilligen. Dabei handelt es sich um die Umwandlung von bereits seit vielen Jahren bestehenden vollamtlichen Ersatzrichterstellen in Wahlstellen. Diese Ersatzrichterstellen wurden bereits in der Zeit vor der Einführung der eidgenössischen Prozessgesetze benötigt, um einen geordneten Betrieb in den genannten Gerichten zu gewährleisten. Es handelte sich somit nicht um eine Kapazitätserhöhung, sondern um die Herstellung der demokratischen Legitimation der betreffenden Stelleninhaber. Die Umwandlung erfolgte kostenneutral – das wurde schon gesagt. Die entsprechenden Wahlen konnten Sie mitverfolgen; die neuen Amtsinhaber sind im Amt und bewähren sich.

Mit Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 wurden die sogenannten Laienrichter abgeschafft, allerdings mit einer grosszügigen Übergangsregelung, sodass voraussichtlich noch einige Jahre Laienrichter Recht sprechen werden. Wir vom Obergericht betrachten die Laienrichterinnen und Laienrichter nach wie vor als sozusagen zur Familie gehörig und unterstützen sie und ihre Weiterbildungsbestrebungen weiterhin nach Kräften. Für die im Lauf der kommenden Jahre zurücktretenden Laienrichter müssen nun aber Juristen und Juristinnen gefunden wer-

den, die bereit sind, Pensen zwischen 20 und 45 Prozent zu versehen. Das ist zwar in den bisherig aufgetretenen Fällen gelungen, ist aber nicht einfach und dürfte in den kommenden Jahren Probleme bringen. Ganz abgesehen davon, dass juristisch ausgebildete Richter und Richterinnen in der Lage sind, mehr zu leisten als nur gerade an den Gerichtsverhandlungen teilzunehmen, ist darauf hinzuweisen, dass die bisherigen Pensen eben auf Laien zugeschnitten waren. Und wenn diese Pensen so beibehalten werden, werden die zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht effizient eingesetzt; es liegt dann nämlich ein grosser Teil der Kenntnisse und Fähigkeiten der juristisch geschulten Richterinnen und Richter brach. Die Vorteile von der Stimmbevölkerung mit 66 Prozent befürwortete Abschaffung der Laien können nur effektiv zum Tragen kommen, wenn die auf Laienrichter zugeschnittenen Teilpensen von unter 50 Prozent sukzessive in vernünftige Pensen umgewandelt werden. Das heisst nicht, dass unter dem Strich mehr Stellenprozente resultieren müssen, aber eine Umgruppierung der Pensen mit einer allfälligen Anpassung der Richterzahlen muss zumindest geprüft werden, überall dort, wo noch Laienrichter im Amt sind.

Diese Prüfung führen wir im Rahmen der Umsetzung der Dachstrategie der Zürcher Zivil- und Strafrechtspflege durch. Herr Mani hat es erwähnt: Diese Dachstrategie hilft uns, für die Zukunft Handlungsrichtlinien zu gewinnen für unser operatives Geschäft. Es wird immer komplexer, deshalb ist eine Strategie, insbesondere eine Dachstrategie kein Luxus, sondern eine bittere Notwendigkeit. Wir werden im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen bei den Bezirksgerichten – falls nötig – die Justizkommission informieren und entsprechend Antrag stellen, wenn uns das notwendig erscheint.

Noch etwas zu den recht erfreulichen Einnahmen: Im Rahmen des zentralen Inkassos konnte für Rückforderungen von früher abgeschriebenen Kostenforderungen inklusive Verlustscheine insgesamt über 3,3 Millionen Franken eingebracht werden. Im Vorjahr war das noch etwas mehr, nämlich 3,4 Millionen Franken. Bei Rückforderungsbemühungen gemäss Artikel 123 ZBO, das heisst, bei früher gewährter unentgeltlicher Rechtspflege konnte im Berichtsjahr über 4 Millionen Franken erhältlich gemacht werden. Im Vorjahr waren das noch über 4,7 Millionen Franken.

Noch eine Bemerkung zum Notariatswesen: Das elektronische Grundbuch ist eingeführt und funktioniert bis auf einige Kinderkrankheiten. Allerdings müssen die einzelnen Notariate die Grundstücke im elektronischen Grundbuch erfassen, was bei den Notariaten über lange Zeit mit einem beträchtlichen Mehraufwand verbunden ist, der sich

aber längerfristig auszahlen wird. Das ist bei Digitalisierung ja häufig so, dass es zunächst einmal harziger geht, zum Teil auch teurer, dass es aber längerfristig durchaus gerechtfertigt ist, das so einzurichten. Das elektronische Grundbuch ist eine eigene Entwicklung des Kantons Zürich mit einheimischen KMU-Betrieben. Das ist bemerkenswert, weil der erste Anlauf mit einer grossen internationalen amerikanischen Firma an die Wand gesetzt wurde. Also ich muss sagen: Hier «Chapeau» vor diesen einheimischen KMU-Betrieben.

Das elektronische Grundbuch ist Teil einer Entwicklung hin zur Digitalisierung der Rechtspflege. Im Rahmen des Gerichtswesens und der Staatsanwaltschaften sind konkrete Entwicklungen unter der Leitung des Bundesgerichts und des KKJPD (Konferenz der kantonalen Justizund Polizeidirektorinnen und -direktoren) unter Einbezug der Kantone im Gang, von denen in naher Zukunft die ersten Auswirkungen spürbar werden. Für die Interessierten unter Ihnen erlaube ich mir, auf den Artikel in der jüngsten Ausgabe der schweizerischen Juristenzeitung vom 1. Juli 2018 zu verweisen.

Schliesslich noch einige Personalien: Am 4. Februar 2017 ist Herr Oberrichter Willy Meier in seinem 62. Altersjahr verstorben. Es war ein unerwarteter Todesfall, der alle Beteiligten erschütterte und bewegte. An der Abdankung in Andelfingen nahmen auch zahlreiche Mitglieder dieses Rates teil, wofür ich Ihnen nachträglich danken möchte.

Im Berichtsjahr traten die Oberrichterinnen Franziska Grob und Mireille Schaffitz zurück. Diese Stellen und die drei Umwandlungen von Ersatzrichterstellen in Wahlstellen entstandenen Vakanzen konnten im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2017 besetzt werden.

Soweit einige Schlaglichter zum Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2017. Das von Herrn Mani angesprochene Probleme in Hinwil ist uns voll bewusst. Das Problem ist nur: Wir sind dort nicht Herr des Geschäftes. Wir sind dort in Zusammenarbeit mit dem Immobilienamt unterwegs und wir sind schlicht darauf angewiesen auf die Kapazitäten, die das Immobilienamt für uns zur Verfügung stellt. Und das hat bis jetzt eigentlich nur harzig funktioniert.

Abschliessend bitte ich Sie, dem Antrag der Justizkommission auf Genehmigung des Rechenschaftsberichts über das Jahr 2017 zuzustimmen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und bin gerne bereit, Frage zu beantworten.

Detailberatung

Titel und Ingress

Ziff. I, II, III

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 135 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Antrag der JUKO zu.

Das Geschäft ist erledigt.

47. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2017

Antrag der Justizkommission vom 18. Juni 2018 KR-Nr. 176/2018

Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Präsident der Justizkommission (JUKO): Zum Verwaltungsgericht: Die Anzahl Neueingänge hat gegenüber dem Vorjahr spürbar zugenommen. Im Berichtsjahr konnten zwar die Erledigungen gesteigert werden, insgesamt resultierte aber eine deutliche Zunahme der Pendenzen. Dieser Anstieg ist unter anderem auf die durch Lü16 (Leistungsüberprüfung 16) bedingte Kürzung um zwei Gerichtsschreiberstellen von je 100 Prozent zurückzuführen. So ist die durchschnittliche Verfahrensdauer am Verwaltungsgericht gestiegen.

Dem Verwaltungsgericht unterstellt ist das Baurekursgericht. Personell gab es sehr grosse Veränderungen am Baurekursgericht, vor allem bei den Richterinnen und Richtern durch die Gesamterneuerungswahlen bedingt. Dies hat zu einem temporären Effizienzverlust beziehungsweise zu einem temporären Rückgang der Erledigungszahlen geführt. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass das Gericht schon bald zur alten Stärke zurückfinden wird.

Beim Steuerrekursgericht, dort muss genau hingeschaut werden. Die Anzahl der Neueingänge hat zwar leicht abgenommen, gleichzeitig haben aber auch die Erledigungen leicht abgenommen. Neben dem Stellenabbau wegen Lü16 gibt es noch andere Faktoren wie personelle

10751

Wechsel und krankheitsbedingte Abwesenheiten, die an einem vergleichsweise kleinen Gericht umso schwerer wiegen. So sind die Pendenzen nochmals stark angestiegen und die Nettoverfahrensdauer hat deutlich zugenommen.

Vor einem Jahr habe ich an dieser Stelle gesagt, dass es allen Beteiligten am Steuerrekursgericht als auch am Verwaltungsgericht klar sei, dass nun zügig eine Trendumkehr eingeleitet werden muss. Leider ist dies nicht gelungen. Das ist eine Feststellung und keineswegs ein Vorwurf an das Gericht. Es ist uns allen bewusst, dass auch die Vorgaben des Kantonsrates, insbesondere das Budget, eine wichtige Rolle in dieser Sache spielen.

Zusammenfassend kann ich Ihnen mitteilen, dass die Justizkommission den Rechenschaftsbericht eingehend geprüft hat und beantragt, diesen zu genehmigen. Auch bedanken wir uns beim Verwaltungsgericht und den ihm unterstellten Gerichten für die geleistete Arbeit.

Rudolf Bodmer, Präsident des Verwaltungsgerichts: Ich bedanke mich für Ihr Interesse, dass ich mich hier auch noch äussern darf. Wir sind etwas später dran als vorgesehen. Ich warte eigentlich stündlich darauf, zum zweiten Mal Grossvater zu werden, kann Ihnen aber versichern, dass es während des Wartens noch nicht gereicht hat; sie hat mich noch nicht zum Grossvater gemacht während der Debatte über das Gewässer.

Kommen wir zum Verwaltungsgericht: Ich bedanke mich beim Präsidenten der Justizkommission; er hat das Wesentliche bereits erwähnt, und wir möchten uns auch einmal mehr bei der Justizkommission für die gute Zusammenarbeit und die wohlwollende Haltung den drei Gerichten gegenüber, Verwaltungs-, Steuer- und Baurekursgericht, bedanken.

Zu den Fakten: Tatsächlich haben die Eingänge etwas zugenommen bei uns, um rund 85 Fällen. Das ist eine Steigerung um knapp 9 Prozent. Vor allem – und das sollte uns zu denken geben – haben wir eine Verdoppelung bei den Sozialhilfefällen. Dort wie auch in anderen Gebieten musste das Gericht markante Zunahmen verzeichnen. Erledigt haben wir etwa so viel wie budgetiert aufgrund der personell engen Situation, die wir haben. Wir haben etwas mehr erledigt etwa 1019 Fälle gegenüber 968 Fällen im letzten Jahr, aber wir haben weniger erledigt als eingegangen ist. Dadurch haben sich die Pendenzen noch einmal ein wenig erhöht auf über 400. Auch das lag zwar im prognostizierten Rahmen. Wegen der Massnahmen von Lü16 ist das aber für ein Gericht eine schlechte Ausgangsposition. Sie wundern sich viel-

leicht, weshalb wir dennoch die anspruchsvollen Budgetvorgaben erreicht haben bei den Erledigungen; es ist zuletzt nicht darauf zurückzuführen, dass in den Rechtsgebieten, in denen wir mehr Eingänge hatten, auch dringende Fälle zu bearbeiten waren, die halt da vorab erledigt wurden. Das sind meistens auch etwas einfachere Fälle, und deshalb rückten dann die ganz grossen Fälle wie Nutzungsplanungen oder Strassenprojekte etwas nach hinten. Das erklärt auch die noch immer sportliche durchschnittliche Verfahrensdauer von vier Monaten, die wir einhalten konnten. Es ist uns aber bewusst, dass wir hier das Verhältnis anpassen müssen. Auch Parteien, die in einem komplizierten Fall am Verwaltungsgericht sind, haben natürlich Anspruch darauf, dass ihr Fall innert nützlicher Frist erledigt wird. Das war uns mit den Ressourcen im Jahr 2017 nicht einfach oder gar nicht möglich.

Der Ausblick: Das Verwaltungsgerichts muss seine Pendenzen abbauen. 412 Pendenzen entsprechen etwa viereinhalb Monaten Arbeit. Das schieben wir etwas vor uns her. Wir konnten 2018 bereits eine 100 Prozent Stelle besetzen und werden das auch 2019 machen müssen. Im finanziellen Bereich haben wir hingegen gespart. Beim Aufwand haben wir etwa 500'000 Franken eingespart im Wesentlich beim Personalaufwand, insbesondere bei den Kosten für die Schätzungskommission gab es recht grosse Einsparungen. Das hängt halt davon ab, wie viele Fälle hängig sind, bei denen es um die Entschädigung aus Enteignung geht. Die Einnahmen konnten wir nicht, wie gehofft, generieren. Wir sind etwa 400'000 Franken unter den Erwartungen. Das liegt nicht zuletzt auch daran, dass es eben einfachere und kleinere Fälle waren, die wir erledigt haben, die auch in aller Regel weniger Gebühren ergeben. Insgesamt haben wir immer noch 100'000 Franken besser abgeschnitten gegenüber dem Budget als vorgesehen, und das ist in der gegebenen Situation eigentlich für uns ein gutes Resultat.

Ich werde gleich übergehen zum Baurekursgericht. Das Baurekursgericht hatte etwa gleich viel Eingänge wie letztes Jahr, etwa 810. Bei den Erledigungen gab es aber leider ein bisschen einen Einbruch. Man hat weder die Zahlen des letzten Jahres noch die Zahlen des Budgets erreicht. Der Grund dafür sind die Wechsel im Bestand der Richterschaften der Kanzlei. So wurde im Juli 2017 für die nächste Amtszeit neun bisherige und sechs neue Mitglieder gewählt und bei den Ersatzmitgliedern ebenfalls fünf neue Ersatzmitglieder neben den bestehenden sieben. Die müssen sich auch noch einarbeiten, ausserdem wurden die bewilligten Stellen nicht vollständig ausgeschöpft. Das alles hat ein wenig auf die Erledigungszahlen gedrückt. Dadurch stiegen auch die Pendenzen an auf über 500. Wir sind aktuell bei etwa

560 Pendenzen. Das wird vom Baurekursgericht aber als nicht alarmierend angesehen und vom Verwaltungsgericht als Aufsichtsinstanz ebenfalls nicht. Das Baurekursgericht erachtet sich durchaus in der Lage, diese Situation in den Griff zu kriegen, sobald die neuen Mitarbeitenden und Richtenden sich eingearbeitet haben.

Im Bereich des Personals konnte der Aufwand auch etwas reduziert werden dank nicht ausgeschöpfter Stellen um etwa 275'000 Franken. Die Gebühreneinahmen konnten dagegen nicht wie budgetiert erreicht werden. Aus dem Umstand, dass weniger erledigt wurde aufgrund des Umstandes, dass es auch hier teilweise kleinere Fälle waren, die nicht einen unendlich grossen Streitwert haben. Schlussendlich gibt es gegenüber dem Budget eine Verschlechterung um rund 300'000 Franken. Das Baurekursgericht blickt aber zuversichtlich in die Zukunft für die nächste Jahresrechnung, dies im Gegensatz zum Steuerrekursgericht.

Wir haben bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Personaldecke im Steuerrekursgericht sehr dünn ist. Die Eingangszahlen haben sich zwar ein wenig reduziert auf das Niveau, das das Gericht eigentlich sollte bewältigen können bei Vollausstattung von Personal. Doch daran fehlt es. Es hat sich ausgewirkt auf die Erledigungen; mit 560 Erledigungen blieb das Steuerrekursgericht etwa auf dem Niveau des letzten Jahres, sodass die Pendenzen jetzt auf dem Rekordwert von 457 gestiegen sind. Das bedeutet etwa neun Monate Arbeit für das Steuerrekursgericht. Das bedeutet, dass ein neu eingehender Fall etwa neun Monate liegt, bis es zur Bearbeitung gelangt. Entsprechend gibt es natürlich Verzögerungen in der Bearbeitungsdauer. Diese ist gestiegen von 4,8 auf 6,3 Monate innerhalb eines Jahres um über 30 Prozent. Das zeigt eigentlich deutlich, dass das Steuerrekursgericht personell ungenügend besetzt ist, und das ohne eine Aufstockung im personellen Bereich eine Trendwende nicht zu erwarten ist. Das Steuerrekursgericht kämpft entsprechend auch dieses Jahr mit den Erledigungszahlen. Bis jetzt im Zwischenstand bewegen sie sich etwa auf dem Niveau des letzten Jahres. Es ist also zu befürchten, dass auch die nächste Jahresrechnung noch nicht viel besser ausschaut als diese.

Zum finanziellen Teil: Beim Aufwand hielt sich das Steuerrekursgericht an die Vorgaben des Budgets. Beim Ertrag hingegen wurde aufgrund der geringeren Erledigungszahl lediglich 900'000 Franken anstelle der rund 1,2 Millionen Franken, die budgetiert waren, erzielt. Es ist dem Steuerrekursgericht leider nicht gelungen, die Einnahmen den Ausgaben anzupassen, wofür eben die Situation, die enge Personaldecke, massgebend ist. Es gibt auch dort einen Minussaldo von rund 300'000 Franken. Als Aufsichtsbehörde sind wir daran, auch zusam-

men mit der Justizkommission, die nötigen Schritte vorzubereiten, die ergriffen werden müssen, damit das Steuerrekursgericht aus dieser Situation herauskommt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und ich würde mich freuen, wenn Sie alle drei Bericht genehmigen könnten. Vielen Dank.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Dem vorliegenden Beschluss-Dispositiv folgend, versuchte ich letzte Woche – im Zeitalter der Digitalisierung natürlich – via die gerichtseigene Website Einsicht in den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts zu nehmen. Nachdem mir dies mit meinen beschränkten Parlamentarierkenntnissen nicht gelang, nahm ich die Hilfe einer charmanten Kanzleimitarbeiterin in Anspruch, und siehe da: Gemeinsam gelang es uns wirklich schon nach einigen wenigen Minuten im gerichtlichen Webseitenlabyrinth den Rechenschaftsbericht zu finden.

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang einen kostengünstigen Verbesserungsvorschlag zu machen, sehr geehrter Herr Gerichtspräsident Doktor Bodmer. Kopieren Sie die Website des Zürcher Obergerichts, füllen Sie diese mit den Daten Ihres Gerichts aus und schalten Sie sie auf. Sie werden überglücklich feststellen können, dass die neue Website des Zürcher Verwaltungsgerichts ist nun übersichtlich und benutzerfreundlich.

Nun zu einem etwas ernsteren Thema, welches die Justizkommission meines Wissens in der Vergangenheit nie beleuchtet hat. Die Aufsichtskommission hatte sich in letzter Zeit doch vor allem mit den Pendenzenlasten der Gerichte und viel beklagten Personal- und Finanzengpässen befasst. Ich erlaube mir, trotz Gewaltentrennung auf eine immer mehr um sich greifende Unsitte bei der Begründung von Gerichtsurteilen aufmerksam zu machen, welche bei einer grösseren Anzahl von Bürgern und Betroffenen Unverständnis hervorruft. Dabei bin ich mir bewusst, dass die nun folgenden Feststellungen meiner Ausführungen bei den hochgeschätzten Mitgliedern des Verwaltungsgerichts nicht unbedingt auf Einverständnis stossen werden. Auch Richter dürfen, ja sie sollen publizieren. Das ist geradezu erwünscht. Sich aber in einer Urteilsbegründung auf die eigene Literatur zu beziehen, erachte ich nicht als sehr solide. Dazu zuerst etwas Grundsätzliches: Einem Urteilsspruch erwächst Rechtskraft, nicht aber aus der Begründung eines Urteils. Und wie gesagt, um Urteilsbegründungen geht es hier. Es geht um die in Mode geratene – ich verzichte auf den zürideutschen Ausdruck - es geht um die in Mode geratene sich auf die eigene Lehrmeinung beziehende Urteilsbegründung. Vielen von uns ist das Folgende oder ein ähnliches Sprichwort bekannt, welches lautet: «Paragraf 1, der Chef hat immer recht. Paragraf 2, hat der Chef einmal nicht recht, so tritt automatisch Paragraf 1 in Kraft. Paragraf 3, Die Person Chef kann mit einer beliebigen anderen Person ersetzt werden.» Wenn nun eine Kammer einen Spruchkörper in Dreier-Besetzung des Zürcher Verwaltungsgerichts die Lehrmeinung eines ihres Richters zur Urteilsbegründung heranzieht und zitiert, dann ist dies nicht nur unverständlich, nein, dieser Unsitte sollte ein für alle Mal abgesagt werden. Das musste einmal gesagt werden, sehr geehrter Herr Gerichtspräsident, neben allem Lob und Klagen, welche auch heute wieder zu den Tätigkeitsberichten der hohen Gerichte zu hören waren und noch zu hören sind. Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme.

Rudolf Bodmer, Präsident des Verwaltungsgerichts: Der Rechenschaftsbericht ist bei uns unter der Rubrik «Was wir tun.». Das ist natürlich eine sehr elegante Lösung, denn wenn man sagt, man arbeitet beim Staat, ist ja immer unterschwellig die Erwartung da, man tut nichts. Also sagen wir, was wir tun. Das glaubt einem ohnehin keiner, also haben wir alle Rechenschaftsberichte gleich auch noch aufgeschaltet, damit wir es auch noch belegen können. Herr Amrein hat das selbstverständlich gewusst, aber nachdem er ja schon als Freund unserer Gerichte gelten kann, bin ich ihm sehr dankbar, dass er diese Frage gestellt hat, dass ich auch in diesem Rahmen sagen kann: Wir arbeiten wirklich.

Die andere Frage, diejenige der Lehrmeinung eines Richters: Es ist halt so, dass wir davon ausgehen, dass eine Lehrmeinung, wenn wir sie geprüft haben und von ihr überzeugt sind, dass sie richtig ist, dann kann sie auch von einem Richter stammen. Es hat keinen Einfluss auf das Urteil. Besten Dank.

Detailberatung

Titel und Ingress

Ziff. I, II, III.

Keine Wortmeldung. So genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 143 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Antrag der JUKO zu.

Das Geschäft ist erledigt.

48. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2017

Antrag der Justizkommission vom 18. Juni 2018 KR-Nr. 177/2018

Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Präsident der Justizkommission (JUKO): In den letzten Jahren wurde in diesem Rat viel zum Sozialversicherungsgericht gesagt. So titelte die NZZ vor einem Jahr nach unserer Debatte: «Ein Gericht auf der Anklagebank». Das Thema hat sich aus Sicht der Justizkommission nun klar beruhigt. Die Zusammenarbeit mit dem neuen Gerichtspräsidenten (Erich Gräub) ist offen und konstruktiv.

Erfreulich lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Anzahl der Neueingänge endlich wieder einmal leicht zurückgegangen ist und auch die Pendenzen leicht gesenkt werden konnten. Wir bewegen uns aber hier auf einem sehr hohen Niveau: Es verbleiben immer noch 2'384 Pendenzen, dies bei 1000 Stellenprozenten, bei den ordentlichen Richterinnen und Richtern und zwei befristeten 50 Prozent-Ersatzrichterstellen. Jeder Richter hat also auf ein Vollzeitpensum gerechnet über 200 Fälle hinter sich im Schrank, um sich das bildlich vorzustellen. Und das sind keine dünnen Dossiers; das sind in der Regel dicke Dossiers. Die durchschnittliche Prozessdauer beträgt nach wie vor lange 12,3 Monate.

Als Justizkommission haben wir das Sozialversicherungsgericht aufgefordert, uns darzulegen, welche volkswirtschaftlichen Folgen der hohe Pendenzenberg nach sich zieht und mit welchen Massnahmen der Arbeitsvorrat, also die Pendenzenlast, auf ein für das Gericht und für die Prozessparteien sinnvolles Mass reduziert werden kann. Ziel dieser Reduktion ist eine spürbare Beschleunigung der Prozessdauer, denn heute liegen die neu eingehenden Fälle einfach zu lange und unbearbeitet auf der Halde. Gerade in den Fällen, wo es um die Beja-

hung oder Verneinung von IV-Ansprüchen geht, schlägt dies kostenmässig auch auf die Gemeinden durch, die Sozialhilfe leisten müssen.

Dabei war allen Beteiligten klar, dass es nicht nur darum gehen kann, mehr Stellen fürs Gericht zu bewilligen. Das uns vom Gericht präsentierte Massnahmenbündel enthielt daher organisatorische, gesetzgeberische und personelle Massnahmen. Die gesetzgeberischen Massnahmen werden in der KJS (Kommission für Justiz und Sicherheit) diskutiert. In der JUKO haben wir uns der organisatorischen und der personellen Massnahmen angenommen. So oder so ist anzustreben, dass der Pendenzenberg am Gericht und damit die Prozessdauer substanziell gesenkt werden können.

Wir danken dem Gerichtspräsidenten und den Verantwortlichen für die konstruktive Zusammenarbeit, aber auch dem ganzen Personal, welches tagtäglich grossen Einsatz leistet.

Zusammenfassend kann ich Ihnen im Namen der JUKO beantragt, den Rechenschaftsbericht zu genehmigen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit zu danken.

Ganz zum Schluss möchte ich mich bei allen Gerichtspräsidenten, beim gesamten Personal an den Gerichten für die geleistete Arbeit bedanken. Gleich wie bei den Fällen, handelt es sich auch bei den Stellen um Menschen, die dahinterstehen. Und ich bedanke mich bei ihnen herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit und die geleistete Arbeit. Ich möchte mich auch bei meinen Kommissionmitgliedern bedanken und – wie ich es heute Morgen schon getan habe – beim Kommissionssekretariat.

Erich Gräub, Präsident des Sozialversicherungsgerichts: Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hat im Berichtsjahr 2630 Fälle erledigt. Das ist eine Steigerung von 6 Prozent oder gut 160 Fällen im Vergleich zum Vorjahr. Eingegangen sind mit 2521 Fällen gut 100 weniger als im Vorjahr, welches eine Spitze im Fünfjahresrückblick war. Durchschnittlich gingen in dieser Periode um die 2500 Fälle ein. Um diese Zahl herum pendelt der Eingang an unserem Gericht.

Die Steigerung des Outputs ist auf eine Erhöhung des Personalbestandes zurückzuführen, welche im Jahr 2016 eingeleitet worden war aufgrund der damals steigenden Fallzahlen. Dank der Kombination von tieferen Eingängen und höheren Erledigung konnten die Pendenzen um gut 110 Fällen auf etwa 2400 gesenkt werden. Damit einhergehend sank das durchschnittliche Erledigungsalter um zehn Tage, also auf 12,3 Monate.

Nach wie vor dauern die Prozesse zu lange. Viele Parteien müssen gegen 18 Monate auf ein Urteil warten, denn im Durchschnitt von gut einem Jahr sind auch die rasch zu erledigenden Fälle enthalten beispielsweise Nichteintreten wegen örtlicher Unzuständigkeit mit Überweisung der Streitsache an den zuständigen Kanton. Dies ist mühsam für die Betroffenen, da sie lange ausharren müssen, um Klarheit über ihre Ansprüche zu bekommen. Über 50 Prozent der Pendenzen betreffen Fälle aus dem Bereich der Invalidenversicherung; dabei geht es meistens um Rentenansprüche. Dies ist aus volkswirtschaftlicher Sicht unglücklich, denn Studien zeigen, dass die Reintegration in den Arbeitsmarkt umso schwieriger wird, je länger jemand dem Arbeitsprozess fernbleibt. Die meisten Betroffenen arbeiten während der Prozessdauer nicht. Und wenn sie nach eineinhalb Jahren der Bescheid bekommen, keinen Rentenanspruch zu haben und die Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit angezeigt wäre, gelingt dies häufig nicht. Das ist mit hohen Kosten verbunden.

In qualitativer Hinsicht konnte der Standard der letzten Jahre im Wesentlichen gehalten werden. Bei einer Weiterzugsquote von unter 20 Prozent wurden vom Bundesgericht knapp 80 Prozent unserer Entscheide bestätigt. Damit erwachsen rund 97 Prozent der Urteile des Sozialversicherungsgerichts so in Rechtskraft, wie wir sie gefällt haben. Die hohe Akzeptanz ist ein wichtiges Element für den Rechtsfrieden. Sie ist uns ein Anliegen, dass Betroffene, die im Prozess verlieren, die Gründe kennen, den Entscheid innerlich akzeptieren können, und wenn nicht, trotzdem ohne Groll in die Zukunft blicken können.

Das Sozialversicherungsgericht hat im Jahr 2017 viel gearbeitet. Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach bei psychischen Erkrankungen neu in sämtlichen Fällen ein strukturiertes Beweisverfahren durchzuführen ist, hat die Urteilsfällung und die Redaktion aufwendiger gemacht. Es ist fortan anhand von verschiedenen Indikatoren zu prüfen, ob eine ärztlich attestierte Arbeitsfähigkeit auch in rechtlicher Hinsicht Bestand hat. Ein solcher Indikator ist beispielsweise die Konsistenz, das heisst, die Frage, ob im Alltag die gezeigten Einschränkungen auch im privaten Bereich mit dem ärztlichen Attest einhergehen. Ein anderes ist etwa die Beleuchtung der Behandlungserfolge oder Resistenz, das heisst, ob eine versicherte Person sich bereits in fachgerechter Weise hat behandeln lassen oder nicht. Dies alles führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Fall. Diese Rechtsprechung gilt allerdings erst seit dem 30. November 2017, weshalb sich die Folgen massgeblich erst im kommenden Jahr einstellen werden.

Auch für die Zukunft ist die Motivation gross im Bereich der Rechtsprechung im Sozialversicherungsrecht, den guten Ruf der Zürcher Justiz zu bestätigen. Wir setzen alles daran, dass die Pendenzen und auch das durchschnittliche Erledigungsalter weiter sinken. Ich danke dem Kantonsrat für die Unterstützung des Gerichts auf diesem Weg und bitte Sie abschliessend dem Antrag der Justizkommission auf Genehmigung des Rechenschaftsberichts zuzustimmen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Detailberatung

Titel und Ingress

Ziff. I, II, III.

Keine Wortmeldung. So genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 143 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Antrag der JUKO zu.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktrittserklärungen

Gesuch um Rücktritt aus dem Kantonsrat von Jürg Trachsel, Richterswil

Ratssekretärin Sibylle Marti verliest das Rücktrittsschreiben: «Der Kantonsrat hat mich heute als Ombudsmann des Kantons Zürich gewählt. Dafür bedanke ich mich ganz herzlich. Diese Wahl ist ein grosser Vertrauensbeweis und für mich der Auftrag, all meine Kraft und

Energie in diese seit den 70er Jahren bestehende, der Stärkung unseres Rechtsstaates dienenden Institution zu stecken. Der amtierende Ombudsmann (*Thomas Faesi*) hat per Ende August seinen Rücktritt erklärt. Meine neue Aufgabe werde ich demzufolge per 1. September 2018 aufnehmen. Deshalb reiche ich heute meinen Rücktritt aus dem Kantonsrat per 31. August 2018 ein.

Ich bedanke mich ausdrücklich bei allen Mitarbeitenden der Parlamentsdienst, welche mir in meiner langen Zeit als Kantonsrat in unterschiedlichster Art und Weise stets hilfsbereit zur Seite standen und mich vor allem während meiner Zeit als Kantonsratspräsident effizient und effektiv unterstützten. Euch allen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sage ich adieu. Ich durfte in all den Jahren in diesem Saal viele interessante Menschen kennen lernen und freue mich schon jetzt, den einen oder anderen von Euch wiederzusehen. Für die Kenntnisnahme danke ich ganz herzlich.

Mit kollegialen Grüssen, Jürg Trachsel»

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Kantonsrat Jürg Trachsel, Richterswil, ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte, hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall. Der Rücktritt per 31. August ist genehmigt.

Rücktritt aus dem Kantonsrat von Regula Kaeser, Kloten

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Sie haben am 28. Mai 2018 dem Rücktrittsgesuch von Kantonsrätin Regula Kaeser, Kloten, stattgegeben. Heute nun ist dieser Tag des Rücktritts gekommen.

Ratssekretärin Sibylle Marti verliest das Rücktrittsschreiben: «Meine 409te Sitzung ist meine letzte Sitzung im Kantonsrat.

Es war eine spannende Zeit; ich durfte sehr viele gute, ehrliche Menschen kennen lernen, durfte bei der Beratung von diversen Gesetzen dabei sein, durfte interessante und weniger interessante Debatten folgen. Musst mir verbale Entgleisungen anhören, und ich habe auch gelernt, dass ich als Velofahrerin offensichtlich einer unteren Kaste angehörte und noch vieles mehr.

Warum ich zurücktrete: Ich bin ein eher ungeduldiger Mensch; ich sehe gern, was ich arbeite. Ich habe es gern, wenn man ein Resultat sieht, und die Parlamentsarbeit ist oft doch sehr langsam, dem entsprechend lange geht es, bis man etwas sieht.

Zudem verfügen wir Parlamentarierinnen über keine Altersvorsorge, die diesen Namen auch verdient. Da ich eine für meine Altersklasse – ich sage mal – klassische Frauenkarriere mit Familienzeit und Teilzeittätigkeit gemacht habe, möchte ich mir keinen weiteren Ausfall in meiner Altersvorsorge leisten und werde mein Arbeitspensum deshalb wieder erhöhen.

Ich wünsche dem Kantonsrat, dass er den Mut hat, seinen Mitgliedern eine gute Altersvorsorge zu geben. Gelegenheit dazu soll es schon bald geben: Laut meinen Informationen ist eine Vorlage zur Motion 217/2012 so gut wie ausgearbeitet. Denn alle Mitglieder des Kantonsrates müssen ihre Erwerbstätigkeit reduzieren und damit reduzieren sich auch die Beiträge in die Altersvorsorge. Für viele möglichen Kandidierenden stellt sich die Frage, ob sie sich einen Ausfall leisten können oder wollen. Das muss nicht sein. Wir Schweizer sind stolz auf unser Milizsystem und deshalb sollten wir respektive sollt ihr die Grundlagen schaffen, damit sich alle Erwerbstätigen eine politische Tätigkeit leisten können.

So, genug Politik: Die sportlichen Teamevents wie den Züri-Marathon 'Teamrun' oder die Sola-Staffette haben mir sehr viel Spass gemacht. Und wenn das Kantonsratsteam wieder einmal eine ausdauernde Läuferin braucht, bin ich selbstverständlich dabei.

Euch allen alles Gute für die Zukunft.

Regula Kaeser-Stöckli»

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Wir verabschieden uns heute von unserer Ratskollegin Regula Kaeser-Stöckli. Sie trat als Nachfolgerin von Susanne Rihs-Lanz 2010 für die Grünen des Bezirks Bülach in den Kantonsrat ein.

Nach 16 Jahren im Gemeinderat von Kloten wurde sie 2014 als Stadträtin gewählt. Bereits vor Ihrer Zeit in den Klotener Räten engagierte sich Regula Kaeser als Vorstandsmitglied der Grünen auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene.

In Ihrer politischen Arbeit bewirtschaftete Regula Käser Kernthemen der Grünen-Agenda, Dazu gehörte auch der Widerstand gegen den Pistenausbau des Flughafens. Ein Dossier, mit welchen sie als Vertreterin der Flughafengemeinde stets bestens vertraut war.

Die Kommissionsarbeit des Kantonsrates begleitete Regula Käser als Mitglied der Finanzkommission und der Kommission für Staat und Gemeinden. Als Politikerin der Legislative und Exekutive verstand sie es, aus beiden staatlichen Perspektiven zu argumentieren und sich für Konsenslösungen einzusetzen. Geschätzt wurde Regula Käser auch für ihren Selbsthumor, wenn sie zum Beispiel aus der Frage nach dem Huhn und dem Ei, die Frage nach dem Hasen und dem Ei machte.

Wir danken Regula Kaeser-Stöckli für ihre Engagements in verschiedenen öffentlichen Ämtern unseres Kantons und wünschen ihr als Stadträtin sowie im Privaten weiterhin alles Gute. (Applaus.)

Rücktritt aus dem Kantonsrat von Corinne Thomet, Kloten

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Sie haben am 4. Juni 2018 dem Rücktrittsgesuch von Kantonsrätin Corinne Thomet, Kloten, stattgegeben. Heute nun ist dieser Tag des Rücktritts gekommen.

Ratssekretärin Sibylle Marti verliest das Rücktrittsschreiben: «Nach über elf Jahren Engagement im Kantonsrat habe ich mich entschieden, meinen Platz im Kantonsrat zu räumen. Ich trete per Ende Juli 2018 beziehungsweise auf den Eintritt meiner Nachfolgerin aus dem Kantonsrat zurück.

Ich bedanke mich an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit im und um den Ratssaal, für die vielen intensiven und spannenden Diskussionen und auch für die unvergesslichen Begegnungen.

Das Bildungswesen im Kanton Zürich ist für mich eine Herzensangelegenheit, und ich werde die Entwicklung nun von einer neuen Warte aus weiterverfolgen.

Lieber Gruss, Corinne Thomet»

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Mit Corinne Thomet-Bürki tritt heute eine Bildungspolitikerin mit Herz und Verstand zurück. Sie wurde 2007 für die CVP in den Kantonsrat gewählt und war seither Mitglied der Kommission für Bildung und Kultur.

Die Treue zu dieser Sachkommission hat sehr direkt mit ihrer beruflichen Funktion zu tun. Als Geschäftsführerin des Verbandes Zürcher Schulpräsidien kennt sie die Anliegen des Bildungssektors in- und auswendig. Ihrer Rolle als Wortführerin in vielen Geschäften war auch ihre langjährige Exekutiverfahrung als Klotener Stadträtin zuträglich. Dezidiert und beharrlich vertrat sie ihre Standpunkte, wobei

sie auch vor der Bildungsdirektorin aus der eigenen Partei (Regierungsrätin Silvia Steiner) nicht Halt machte. Die Öffentlichkeit bekam Thomets Sinn für klare Linien unmissverständlich zu spüren, als sie den Einsatz von Bussen bei unentschuldigten Schulabsenzen rechtfertigte.

Der Übername «Eiserne Lady», der ihr in dem Zusammenhang zugetragen wurde, verkennt die herzliche und gesellige Persönlichkeit von Corinne Thomet. Sie war in unseren Reihen stets eine geduldige Zuhörerin und nie um die nötige Prise Schalk verlegen, wenn es darum ging, aus widersprüchlichen Standpunkten einen Kompromiss zu schmieden.

Liebe Corinne, wir danken dir für dein grosses Engagement in der Bildungspolitik unseres Kantons und wünschen dir im Beruflichen und Privaten weiterhin alles Gute. (Applaus.)

Rücktritt aus dem Kantonsrat von Philipp Kutter, Wädenswil

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Sie haben am 18. Juni 2018 dem Rücktrittsgesuch vom Kantonsrat Philipp Kutter, Wädenswil, stattgegeben. Heute nun ist dieser Tag des Rücktritts gekommen.

Ratssekretärin Sibylle Marti verliest das Rücktrittsschreiben: «Am letzten Montag wurde ich in Bern als Nationalrat vereidigt. Aus diesem Grund trete ich per Ende Juli 2018 beziehungsweise auf den Eintritt meines Nachfolgers aus dem Kantonsrat zurück.

Ich verabschiede mich aus dem Zürcher Ratssaal dankbar und wehmütig. In den letzten elf Jahren durfte ich spannende Debatten erleben und freundschaftliche Banden knüpfen. Speziell vermissen werde ich meine Fraktion, die dritten Halbzeiten in der Geschäftsleitung und die Möglichkeit, jederzeit das Wort ergreifen zu dürfen. Halten Sie die freie Rede hoch und heben Sie ab und zu ein Glas zusammen. Dann kommt alles gut.

Ich danke Ihnen allen für Ihren Einsatz zu Gunsten unseres schönen Kantons Zürich und wünsche Ihnen alles Gute.

Herzliche Grüsse, Philipp Kutter»

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Mit der heutigen Sitzung verlässt Philipp Kutter unser Parlament. Er wurde 2007 in den Kantonsrat ge-

wählt. Bereits ein Jahr später wurde er Fraktionspräsident der CVP und damit Mitglied der Geschäftsleitung.

Kutters politische Agenda orientierte sich an den Themen Familie, Bildung und Wirtschaft. Der familienverträgliche und finanzierbare Bildungszugang war denn auch das Ziel eines seiner ersten politischen Vorstösse, der Stipendienreform. Die breite Unterstützung, die er auch für andere Geschäfte erzielte, hatte mit seinem Geschick zu tun, politischen Inhalt und Person miteinander zu verbinden. Nicht nur Kraft seiner Argumente, sondern auch mit vollem Einsatz seiner Persönlichkeit vermochte er seine Ratskolleginnen und -kollegen zu überzeugen. Sicher kam ihm dabei seine Erfahrung als selbständiger Kommunikationsspezialist zu Hilfe. In verständlicher Sprache brachte er seine Botschaften auf den Punkt. Mit Empathie und Charme gelang es ihm, Mitstreiterinnen und Mitstreiter zu finden. Und wo es nicht mehr anders ging, war er sich nicht zu schade, mit dem nötigen Quäntchen Selbstdarstellung die Kohlen aus dem Feuer zu holen.

Diese Eigenschaften verhalfen Philipp Kutter auch auf der exekutiven Ebene zum Erfolg. Nach einer Legislatur im Wädenswiler Stadtrat wurde er 2010 zum Stadtpräsidenten gewählt. Im Frühling dieses Jahres kam von der gegenüberliegenden Seeseite die Nachricht, dass ihm Barbara Schmid-Federer ihren Nationalratssitz überliesse. Stadtpräsident ist er geblieben, den Parlamentssaal besucht er künftig an der Aare.

Zu seinem 40. Geburtstag bekam Phillip Kutter von seinen Ratskollegen aus der Geschäftsleitung eine Boje geschenkt. Das Geschenk sollte signalisieren, dass er in der Lebensmitte angekommen sei und es nun Zeit würde, zurück ans Ufer zu schwimmen. Stattdessen zieht er nun weiter nach Bern.

Lieber Philipp, die vielen Freundschaften, um die du dich im Kantonsrat stets bemüht hast, werden dir in den Untiefen der nationalen Politik bestimmt eine umso willkommenere Boje sein.

Wir wünschen dir viel Freude und Befriedigung im neuen Amt und danken dir für dein grosses Engagement im Dienst unseres Parlaments. (Applaus.)

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

 Monday-Afterwork-Swim: Lockerung des Badeverbots in der Limmat Postulat Daniel Häuptli (GLP, Zürich)

- Fürsorgerische Unterbringungen reduzieren

Postulat Astrid Furrer (FDP, Wädenswil).

Unterricht in verschiedenen Anforderungsstufen ohne Auflösung des Klassenverbands

Postulat Matthias Hauser (SVP, Hüntenwangen)

- Krankenkassenprämien - voller Abzug jetzt!

Motion Stefan Schmid (SVP, Niederglatt)

Standesinitiative – nicht noch mehr Arbeitslosengelder für Grenzgänger

Parlamentarische Initiative Konrad Langhart (SVP, Oberstammheim)

- Strafrabatt bei rückfälligen Tätern

Anfrage Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht)

- Wird der öffentliche Verkehr für Seniorinnen und Senioren und für in der Mobilität beeinträchtigte Personen zunehmend gefährlicher?

Anfrage Esther Meier (SP, Zollikon)

Lichtverschmutzung

Anfrage Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster)

 Minderjährige Personen in Administrativhaft: Sicherstellung der Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen

Anfrage *Hannah Pfalzgraf* (SP, Mettmenstetten)

- Beheizung von Gewächshäusern

Anfrage Judith Bellaiche (GLP, Kilchberg)

- «Hama weiss wirklich, wie abfiggen geht.» – Sexismus und Beleidigungen bei Zürcher Baufirmen

Anfrage Michèle Dünki (SP, Glattfelden)

Schluss der Sitzung: 17:35 Uhr

Zürich, den 9. Juli 2018

Die Protokollführerin:

Daniela-Graziella Jauch

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 27. August 2018.